

14 0 101

ARCHIV FÜR URKUNDENFORSCHUNG

HERAUSGEGEBEN VON

DR. D. KARL BRANDI

ORD. PROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT GÖTTINGEN

VIERZEHNTER BAND

1936/278



VERLAG WALTER DE GRUYTER & CO.

VORMALS G.J. GÖSCHEN'SCHE VERLAGSHANDLUNG / J. GUTTENTAG, VERLAGS-
BUCHHANDLUNG / GEORG REIMER / KARL J. TRÜBNER / VEIT & COMP.
BERLIN 1936 LEIPZIG

Petrus Diaconus und die Montecassineser Klosterchronik des Leo von Ostia

Von

Hans-Walter Klewitz

Vorbemerkung. Aus umfangreichen Studien über die ältere Montecassineser Überlieferung, die im Zusammenhang mit dem Montecassino-Abschnitt des VIII. Bandes von P. Kehrs *Italia pontificia* (Berlin 1935) entstanden sind (vgl. dort den Hinweis S. 112), bietet die folgende Abhandlung in kurzer Zusammenfassung das Hauptergebnis, das ich selbst schon in den Quellen und Forschungen aus ital. Arch. und Bibl. 24 (1932—33), 290f. und 25 (1933—34), 108 Anm. 2 angedeutet habe. Die übrigen Teile der Arbeit, die im Sommer 1935 von der Philosophischen Fakultät der Universität Göttingen als Habilitationsschrift angenommen wurde, hoffe ich in anderer Form verwerten zu können. Zu Dank verpflichtet bin ich vor allem Herrn Geheimrat Prof. Dr. P. Kehr, der mir auch die Photographie des *Clm.* 4623 aus dem Besitz der *Monumenta Germaniae Historica* zur Verfügung stellte, und nicht weniger dankbar sei bekannt, daß mir die archivalischen Studien während längerer Aufenthalte in Montecassino in den Jahren 1931—34 durch die stete Hilfsbereitschaft des gelehrten Archivars D. M. Inguanez O. S. B. sehr erleichtert wurden, während ich mich in der Vatikanischen Bibliothek vornehmlich der Gunst von Mons. E. Carusi zu erfreuen hatte.

I.

Die Montecassineser Klosterchronik des Leo Marsicanus, der am 22. Mai 1115 als Bischof von Ostia starb, gehört als eine Meisterleistung der süditalienischen Geschichtsschreibung zu den wichtigsten Quellen für die Papst- und Kaisergeschichte des 11. Jahrhunderts. Sie ist in vier voneinander abweichenden und verschieden umfangreichen Fassungen überliefert, die ihr Herausgeber Wattenbach sämtlich auf den Chronisten selbst zurückführte¹. Aber keine von ihnen erreicht den im Widmungsbrief angegebenen Endpunkt der Darstellung, so daß das unablässige Streben des Autors nach Vollkommenheit seines Werkes, für das ihm in seiner Stellung als Kardinalbischof die gehörige Muße fehlen mochte, den Torso verschuldet zu haben schien.

Diese Auffassung bedarf jedoch einer neuen Prüfung, nachdem W. Smidt den allgemein anerkannten Nachweis geführt hat, daß die

¹ MG. SS. VII, 551ff.; vgl. dazu W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im MA. 2⁶ (1894), 235ff. und M. Manitius, Geschichte der lat. Literatur des MA.s 3 (1931), 546ff.

von Leo hinterlassene Chronik zuerst in Guido einen bisher unbekannten Fortsetzer gefunden hat, ehe sie von Petrus Diaconus nicht nur weitergeführt, sondern zugleich auch bearbeitet wurde. Und zwar in der Art, daß die drei letzten Leo-Redaktionen samt der Guido-Fortsetzung nur in der das Original erweiternden Gestaltung des Petrus Diaconus erhalten sind¹, dessen Qualität als Historiker in geringerem Maße steht als die seines Vorgängers, so fesselnd und anziehend seine Persönlichkeit im italienischen Geistesleben des 12. Jahrhunderts auch sein mag².

Auf Grund dieser neuen Ergebnisse verringert sich also der noch heute erhaltene Anteil Leos an der Montecassineser Klosterchronik auf deren älteste Fassung, die — im *Clm.* 4623 überliefert — von jeher besonderem Interesse begegnet ist. Die bis zum Jahre 1057 reichende Darstellung dieses »ersten Entwurfes« liefert nämlich den Maßstab für die Arbeitsweise des Chronisten, weil sie mit einer Fülle von Randnotizen versehen ist, deren autographischer Charakter auch von denen anerkannt wurde, die ihn der Textschrift nicht zubilligen wollten.

Wattenbach hatte für die Handschrift, die aus 105 Blättern in 14 Lagen besteht³, drei verschiedene Schreiber angenommen und wies nur Bl. 120—121' und Bl. 186—189'⁴ samt allen Korrekturen und Zusätzen dem Marsikaner als Autograph zu⁵. Demgegenüber hat Chroust die ganze Handschrift als Autograph zu erweisen versucht⁶ und damit weitgehend Zustimmung gefunden⁷, obwohl der beste Kenner der beneventanischen Schrift, E. A. Loew (Lowe), nur von der Eigenhändigkeit der Zusätze gesprochen hat, ohne dabei Chrousts Meinung zu erwähnen⁸.

Sie beruht darauf, daß die mittelbar zugegebenen Unterschiede

¹ W. Smidt, Über den Verfasser der drei letzten Redaktionen der Chronik Leos von Montecassino in Papsttum und Kaisertum, Festschrift für P. Kehr (1926) S. 263 ff. (künftig: Smidt, Kehr-Festschrift); Derselbe, Guido von Montecassino und die »Fortsetzung« der Chronik des Leo durch Petrus diaconus in Festschrift für A. Brackmann (1931) S. 293 ff.

² Vgl. E. Caspar, Petrus Diaconus und die Montecassineser Fälschungen, Ein Beitrag zur Geschichte des italienischen Geisteslebens im MA. (1909), vor allem S. 196 ff.; ferner P. E. Schramm, Kaiser, Rom und Renovatio 2 (1929), 36 ff.

³ Die genaue Beschreibung bei A. Chroust, *Monumenta palaeographica* 1. Serie Lief. 10, 2 (1903).

⁴ Vgl. *MG. SS.* VII, 608. 684 Lesart u.

⁵ Wattenbach, *MG. SS.* VII, 556.

⁶ Chroust a. a. O.

⁷ Vgl. P. Fedele, *Un codice autografo di Leone Ostiense* in *Bull. dell' Istituto stor. Ital.* 31 (1910), 10. 16 ff.; G. Leidinger, *Der cod. lat. Monac. 4623 in Casinensia. Miscellanea di studi Cassinesi pubblicati in occasione del XV centenario della fondazione della badia di Montecassino* (1929) p. 367.

⁸ E. A. Loew, *The Beneventan Script* (1914) p. 17; vgl. auch Smidt, Kehr-Festschrift S. 264 Anm. 5.

zwischen Text- und Glossenschrift mit der Bemerkung aufgehoben werden, die »enge, sehr kleine Glossenschrift« habe die umständlichen Züge der beneventanischen Schrift vereinfacht. Nur auf diese Weise kann Chroust, ohne eigentliche paläographische Argumente anzuführen, in der Glossenschrift der Blätter Bl. 120—121' und 186—189', die er in Übereinstimmung mit Wattenbach für autograph hält, die gleiche Hand erkennen wie in der übrigen Textschrift, die er in längerer Analyse im Gegensatz zu Wattenbach als das Werk eines einzigen Schreibers erweist. Da aber die »Glossen schon aus inneren Gründen als Autographie des Leo anzusehen sein werden«, muß sich aus der Gleichung Glossenschrift = Textschrift notwendigerweise der ganze Kodex als das Autograph des Leo ergeben.

In Chrousts Beweisführung bleibt jedoch eine bedenkliche Lücke. Sie unterläßt jede Erklärung dafür, warum nicht die ganze Handschrift in der »engen, sehr kleinen Glossenschrift« der Blätter Bl. 120—121' und 186—189' geschrieben ist und schafft infolgedessen keine Klarheit über die Arbeitsweise des Chronisten. Schrieb er Text- und Glossenschrift nebeneinander? Oder fügte er die Verbesserungen und Zusätze immer erst dann in der »engen, sehr kleinen Glossenschrift« hinzu, wenn er bestimmte Abschnitte des Textes in den umständlichen beneventanischen Zügen als den »ersten Entwurf« vollendet hatte?

Die Antwort darauf ist leicht, denn denkt man sich beim Studium der Handschrift oder ihrer Facsimilia¹ die Zusätze und Korrekturen fort, oder beschränkt man sich auf die Seiten, wo sie fehlen oder nur wenige Worte betreffen — sie machen mehr als ein Drittel des ganzen Kodex aus² —, dann erweckt der ursprüngliche Text nirgends den Anschein einer nach Ausdruck und Gestaltung suchenden ersten Niederschrift, und die Geschlossenheit seines Schriftkörpers hebt sich besonders deutlich gegen den Konzeptcharakter des Randglossencorpus ab, in dem Streichungen, Umstellungen und Ergänzungen außerordentlich häufig sind.

Die Münchener Handschrift enthält also zwei Elemente: einmal eine einwandfreie Reinschrift der ersten Fassung der Chronik, die wir — gleichgültig, ob sie wirklich Autoren-Autograph ist oder nicht — im folgenden als Leo I bezeichnen; und zum anderen die Bearbeitung dieser Fassung in dem Corpus der Randglossen, das wir samt den ihm zugehörigen Blättern 120—121' und 186—189' als Leo II zusammen-

¹ Vgl. Chroust a. a. O. und Lowe, *Scriptura Beneventana* (1929) Taf. 78.

² Nämlich 75 Seiten von 105 Blättern, die der Verdeutlichung halber hier aufgezählt seien: Bl. 88'. 89. 89'. 90. 90'. 92'. 94. 94'. 95. 97. 97'. 102'. 103'. 104'. 105. 108'. 109—110'. 111—112. 114. 122'. 131. 131'. 133'. 138—139. 145'. 146'. 147'. 148'. 150—151. 153—154. 155. 156—157'. 159. 160. 161'. 163. 163'. 165'—166'. 168. 169—173. 175. 176'—177'. 178'—180. 181. 181'. 184. 184'.

fassen. Daraus folgt, daß die Untersuchung von Leos Anteil an der Montecassineser Klosterchronik beide Teile des *Clm.* 4623 getrennt zu untersuchen hat, wenn sie, den Wegen des Chronisten folgend, die Absichten, Methoden und äußeren Bedingungen seiner Geschichtsschreibung kennenlernen will.

II.

Leo I bietet eine in die Regierung der Äbte gegliederte Klosterchronik. Man könnte sie, worauf der zu Beginn gegebene Abtkatalog bereits hinweist¹, *Gesta abbatum Casinensium* nennen, und es entspricht dieser Anlage des Werkes, daß der Name jedes neuen Abtes vom Schreiber in Majuskeln hervorgehoben wird.

Innerhalb dieser natürlichen Gliederung werden in sorgfältiger Schlichtheit die Taten der Äbte erzählt und nur, weil die Bedeutung ihres Klosters eine so hervorragende gewesen ist, wird der Inhalt dieser Klostergeschichte auch für größere Zusammenhänge wichtig. Umfassendere historiographische Gesichtspunkte haben Leo durchaus ferngelegen, und sein Gesichtskreis reicht über den der Lokal-Annalistik nur wenig hinaus, so sehr seine Feder diese auch bei aller Einfachheit des Ausdrucks an künstlerischer Gestaltungskraft und literarischer Geschliffenheit übertrifft.

Daß ein Werk dieser Art in der ersten Absicht seines Verfassers gelegen hat, ergibt die Analyse der ursprünglichen Fassung des von Leo an Abt Oderisius gerichteten Widmungsbriefes². Wir erinnern kurz an die bekannten Tatsachen³, daß Leo von jenem Abte anfangs nur den Auftrag erhalten hatte, die Zeit des Desiderius (1058—1087) darzustellen. Im Gehorsam gegen die Regel hatte er diesen Auftrag übernommen, ohne sich Oderisius gegenüber über die Zweifel an seinen Fähigkeiten auszusprechen, derentwegen er ein Jahr lang die Arbeit nicht zu beginnen wagte. Dann aber kam es auf einer gemeinsamen Reise mit dem Abt zur entscheidenden Aussprache, in der Leo eingestand, bisher noch nichts getan zu haben, sich aber damit entschuldigte, daß die Dienste, die er im Auftrage des Abtes für den Papst übernommen habe, ihn zu sehr in Anspruch genommen hätten; kaum acht Tage hintereinander habe er sich im Kloster aufhalten können. Oderisius bewilligte ihm darauf die für seine Arbeit notwendige Muße, erweiterte aber seinen Auftrag dahin, daß Leos Werk mit Benedikt beginnen und mit Desiderius schließen sollte. Er verlangte zugleich die Berücksichtigung dessen, was unter den einzelnen

¹ Bl. 88'—89' (= *MG. SS. VII*, 576f.).

² Bl. 85—88' (= *MG. SS. VII*, 574ff. in den Lesarten der Rezension 1).

³ Vgl. Manitius 3, 546.

Äbten an Besitzungen erworben sei und forderte eine genaue Darstellung der *praecepta imperatorum ac ducum principumque*.

Trotzdem er auch weiterhin noch daran zweifelte, die Kraft für die Ausführung einer solchen Chronik zu besitzen, machte Leo sich ans Werk, und in die zum Zeichen seiner Bescheidenheit und Demut gegebene Schilderung seiner fortdauernden Bedenken mischt sich zugleich der Stolz über das gelungene Werk. Er wird am sichtbarsten in dem Hinweis auf den berühmten Alfano, Erzbischof von Salerno, der den gleichen, ihm schon von Desiderius erteilten Auftrag abgelehnt habe, und auf die zahlreichen *confratres*, die in der Wissenschaft und den *usus dictandi* — man hat hier mit Recht an Alberich gedacht — erfahrener seien als er selber¹. Aber er überwand alle inneren Schwierigkeiten, die der Ausführung seines Auftrages im Wege gestanden hatten:

*stabilivi tandem igitur animum; et qui sola prius Desiderii gesta pusillanimis attemptare timueram, universorum postmodum praedecessorum eius, confidens de adiutorio Dei, et ita michi prorsus iudicans expedire promptus ad obedientiam tuam scribenda suscepi*².

Leo selbst also empfand die Chronik als *Gesta Desiderii et praedecessorum eius*, und genau schildert er die Quellen, derer er sich bei seinem Beginnen bediente³. Daran aber schließt sich ein erneutes Eingeständnis mangelnder stilistischer Fähigkeit an, und in dem bescheidenen Vertrauen auf eine wenigstens geringe Nützlichkeit der geschaffenen *hystoriuncula* klingt der Widmungsbrief aus⁴.

III.

Daß der Widmungsbrief nicht wie jedes Vorwort erst nach der Vollendung des ganzen Buches entworfen wurde, dafür bietet er selbst nicht den geringsten Anhaltspunkt. Seine Gestaltung ist in innerer und äußerer Form völlig einheitlich und seine Angaben decken sich vollkommen mit dem, was die Darstellung von Leo I bietet. Nur erreicht sie nicht den angegebenen Endpunkt, denn sie gelangt im *Monacensis* nicht einmal bis an den Anfang von Desiderius' Regierung. Aber kann diese Handschrift ein Argument für den ursprünglichen Umfang von Leo I bilden?

¹ Über Alfano vgl. die bei Kehr, *IP.* VIII, 350 Nr. 20 angegebene Literatur; über Alberich zuletzt Klewitz, Zum Leben und Werk Alberichs von Montecassino in *Hist. Vierteljahrschrift* 29 (1934), 371 ff. und dagegen Erdmann in *NA.* 50 (1935), 769.

² Bl. 87' (= *MG. SS.* VII, 575).

³ Bl. 87—87' (= *MG. SS.* VII, 575 mit den Lesarten g—I; vgl. unten S. 423 Anm. 4.

⁴ Bl. 88f.: *confido autem quod, et si forte non omnibus, pluribus tamen haec nostra sit hystoriuncula placitura, quoniam tempore hoc nostro, licet difficulter invenias aliquem qui velit istiusmodi aliquid scribere, multos tamen est reperire qui huiusmodi narrationes vel audire delectentur vel legere* (= *MG. SS.* VII, 576).

Es ist hier vor allem zu beachten, daß die Widmung des Chronisten in Leo I noch nicht jenen Abschnitt enthält, in dem der Autor ankündigt, den Stoff *quasi pro legentium levamine* den Epochen der Klostergeschichte folgend in drei Bücher geteilt zu haben, von denen das erste die Zeit Benedikts, die Zerstörung des Klosters durch die Langobarden und die Wiedergründung unter Petronax bis zur erneuten Zerstörung durch die Sarazenen unter Abt Bertharius samt der Regierung der sieben folgenden Äbte in Teano und Capua umfassen sollte. Dem Beginn des zweiten Buches war die Neugründung des Klosters durch Aligern vorbehalten; es führte bis zu Desiderius hinab, dem das ganze dritte Buch gewidmet war. Ein viertes sollte mit Oderisius selbst beginnen ¹.

Dieser in Leo II eingefügte Absatz bemüht sich also nur um eine klare Gliederung des Werkes, dessen Programm er zugleich über den Auftrag des Oderisius hinaus erweitert. Aber er schließt es keineswegs aus, daß die Leo I-Fassung bereits bis zum Tode des Desiderius reichte. Tatsächlich soll ja — nach Ansicht der bisherigen Forschung — der Chronist wenigstens bis ins 2. Jahrzehnt der Regierung des großen Abtes gelangt sein, weil die Redaktionen 3 und 4 (nach der Zählung Wattenbachs) beim 33. Kapitel des dritten Buches mitten in der Darstellung der großen Cassineser Kirchweihe von 1071 abbrechen ². Doch seit es sicher ist, daß sie von Petrus Diaconus herrühren, fehlt dieser Argumentation jede Beweiskraft. Die Angaben aber, die Petrus in der zweiten, einzig vollständigen Redaktion der Chronik ³ sowie an anderen Stellen seines vielgestaltigen Schrifttums bietet, sind so schwankend, daß es methodisch anfechtbar ist, den Vorzug der Glaubwürdigkeit gerade den Zeugnissen einzuräumen, die den gleichen Endpunkt angeben, wie ihn die dritte und vierte Redaktion bieten ⁴. Denn ihnen stehen andere gegenüber, aus denen nicht weniger klar hervorgeht, daß Leo das Ziel seines Werkes erreichte.

Das ist zunächst die Notiz des Petrus über seinen Lehrer Guido im *Liber de viris illustribus*:

Guido Casinensis presbyter . . . , quae in Historia Casinensi deerant, a temporibus scilicet Oderisii primi usque ad hunc diem adiunxit ⁵.

Sie ist von Smidt zwar als Kronzeugnis für die Tatsache erwiesen worden, daß zwischen Leos Werk und Petrus' Fortsetzung eine solche

¹ Bl. 87' (= MG. SS. VII, 576 mit Lesart g), vgl. Manitius 3, 546.

² Vgl. Smidt, Kehrfeestschrift S. 265f.

³ Vgl. Smidt, Kehrfeestschrift S. 264, dazu S. 270f., wo mit guten Gründen nachgewiesen ist, daß die Redaktion 2 Wattenbachs die letzte gewesen ist. Doch behalten wir der Übersichtlichkeit wegen die Zählung Wattenbachs bei.

⁴ So verfährt Smidt, Guido S. 301 Anm. 1.

⁵ c. 42, ed. Marus p. 64f. = Migne CLXXIII, 1044f.; vgl. Smidt, Guido S. 297.

des Guido gestanden hat¹, aber als Zeugnis für den Umfang der von Leo hinterlassenen Chronik hat Smidt jene Nachricht nicht gelten lassen².

Ähnlich steht es um eine weitere Angabe des Petrus, die sich im Prolog zum vierten Buche der Chronik findet, wo es heißt:

*Quartam nostrae chronicae decisionem, quam . . . Leo Hostiensis episcopus morte praeventus explere nequivit*³.

Hier gilt ebenfalls das dritte Buch als vollendet, und dennoch hat sich Smidt abermals nicht in der älteren Überzeugung beirren lassen, daß Leo bis zu seinem Tode sich vergeblich um die Fertigstellung der Chronik bemüht habe⁴. In Ostia-Velletri soll 1101–1115 Mai 22 (Leos Todestag) die endgültige Fassung des nur in »drei z. T. stark erweiternden Bearbeitungen von Petrus Diaconus« erhaltenen »ersten Entwurfes« der Leo-Chronik, des *Monacensis* also und seiner Fortsetzung von 1057–1075 (1071), entstanden sein⁵.

Aber Smidts Beweisführung gelangt, da sie mit ihren eigenen Ergebnissen in Einklang bleiben muß, auf das Feld gewagter Kombinationen. Sie schließt nämlich auf Grund der Tatsache, daß die den (petrinischen) Redaktionen 3 und 4 voranstehende, in einem Zuge geschriebene Abtsliste die Regierungszeit der beiden letztgenannten Äbte Girardus (gest. 1123) und Oderisius II. (abgesetzt 1126) offen läßt, sowohl auf eine von Leo nicht vollendete Chronik wie auf eine von Guido vor 1126 vollendete Fortsetzung dieser Chronik. Denn das Ende von Girardus' Regierungszeit erlebte Leo nicht mehr, und Oderisius' II. Name kann nur von dem herrühren, der zur Zeit dieses Abtes sich mit der Chronik beschäftigte⁶. Petrus Diaconus aber hat – wie Smidt annehmen möchte – jene Abtsliste aus dem Exemplar Guidos übernommen, der seinerseits Leos Katalog kopiert hatte; »er mag, als Oderisius auf Girardus gefolgt war, die offizielle Liste nicht gleich zur Hand gehabt und deshalb die Regierungsjahre des Vorgängers zunächst noch offengelassen haben, als er die Notiz über Oderisius II. hinzufügte«⁷.

So scharfsinnig diese Überlegungen sein mögen: methodisch fruchtbarer ist die Zurückhaltung Wattenbachs, der aus jener

¹ Smidt, Guido S. 297ff.

² Vgl. oben S. 419 Anm. 4.

³ MG. SS. VII, 754.

⁴ Smidt, Guido S. 305 Anm. 1.

⁵ Smidt, Guido S. 320f., vgl. auch S. 307. Bei der Ortsangabe ist Smidt nicht darauf eingegangen, daß Leo in dem römischen Cassineser-Kloster S. Maria in Pallara gestorben ist, das seine römische Residenz gewesen ist, vgl. MG. SS. VII, 803 und *Rev. bénédictine* 41 (1929), 226.

⁶ Smidt, Guido S. 308, der bezeichnenderweise damit seine eigene frühere Ansicht — Kehrfestschrift S. 276 — aufgab.

⁷ Smidt, Guido S. 309.

Abtsliste keine sicheren Schlüsse zu ziehen wagte¹. Als Erzeugnis von Petrus' Feder erkannt, versagt sie vollends als Hilfsmittel zur Feststellung des Umfangs von Leo I, für die allein die Argumente in Frage kommen, die diese älteste Fassung selbst in ihrem Widmungsbrief liefert. Er aber setzte ein die Zeit des Desiderius mitumfassendes vollendetes Werk voraus, ein Ergebnis, dessen innere Wahrscheinlichkeit wahrlich nicht durch petrinische Zeugnisse gestützt zu werden braucht.

Auch an eine Fortsetzung für die Abtszeit des Oderisius, seines Auftraggebers, hat der Chronist ursprünglich nicht gedacht. Denn sein die Stelle eines Inhaltsverzeichnisses vertretender Abtkatalog schloß mit dem in Majuskeln gebotenen Namen des Desiderius gleichsam als Entsprechung für die doppelzeilige S-Initiale am Beginn des Kataloges: *Sanctus Benedictus. Primus abbas et fundator huius monasterii*. Oderisius' Name hingegen, dessen Regierungszeit nicht ausgefüllt ist, und der deshalb stets als Beweis für das von Leo geplante vierte Buch gegolten hat, ist ganz zweifellos von anderer Hand nachgetragen, so daß auch das letzte Argument entfällt, das der Annahme einer mit Ende der Desiderius-Regierung abschließenden vollendeten Chronik im Wege stehen könnte.

IV.

Damit wird es notwendig, die Entstehungszeit von Leo I zu erörtern. Seit Wattenbach gilt das Jahr 1098 als der *terminus a quo* für die Abfassung des im *Clm.* 4623 überlieferten »ersten Entwurfes«², weil die von Leo selbst im Widmungsbrief angedeutete Tätigkeit außerhalb seines Klosters in Verbindung gebracht wurde mit jener Wirksamkeit, die er als Sachwalter Montecassinos im Streit mit dem Beneventaner Kloster S. Sofia in Benevent und wohl auch in Bari im September und Oktober 1098 ausgeübt hat³. Doch diese Kombination hat übersehen, daß es im Widmungsbriefe heißt:

...toto fere hoc anno, cum in servitio domni apostolici ex imperio tuo per Maritimam atque Campaniam, tum quoque in tuimet ipsius diversis negotiis occupatus...⁴

Das *servitium domini apostolici* nämlich macht ein anderes Jahr sehr viel wahrscheinlicher.

Für den im März 1088 in Terracina erhobenen Urban II. war Oderisius, der ihm durch enge persönliche Beziehungen verbunden gewesen zu sein scheint, und den er sofort zum Kardinalpriester er-

¹ MG. SS. VII, 553 Anm. 28; dazu Smidt, Guido S. 307 Anm. 3 u. 5.

² Vgl. Smidt, Kehrfeestschrift S. 264 unter Nr. 1.

³ Vgl. Kehr, IP. VIII, 155 Nr. *144. *146.

⁴ Bl. 85' (= MG. SS. VII, 574).

hob¹, eine starke Stütze in den vielfachen Bedrängnissen des Pontifikatsanfanges gewesen. Unter den Mönchen von Montecassino fand der Papst in Johannes von Gaeta seinen Kanzler², und im Juli 1089 berührte er auf dem Zuge zur Septembersynode in Melfi abermals das Kloster³. Auch Leo hat sich damals im päpstlichen Gefolge befunden, denn seine Anwesenheit in Melfi ist gut bezeugt⁴. Sein *servitium domini papae per Maritimam et Campaniam* paßt also ohne Schwierigkeit für das Jahr 1089. Es ist Urbans Lage wegen nicht nur wahrscheinlicher als neun Jahre später, sondern auch, weil Oderisius' erster Auftrag dann in das Jahr 1088 zu rücken ist, also nahe an den Tod des Desiderius (1087 September 16). Und für diesen Termin hat der Gedanke des Oderisius, die Taten seines Vorgängers aufzeichnen zu lassen, die größte innere Wahrscheinlichkeit.

Leo stand, als er den Auftrag seines Abtes erhielt, im Anfang seines fünften Lebensjahrzehntes. Vierzehnjährig war er ungefähr 1060 ins Kloster eingetreten, und der ehemalige Kanzler des Capuaner Fürsten, der spätere Abt Aldemarius, war sein Lehrer geworden⁵. Der landschaftlichen Herkunft nach war Leo, wie der Beiname zeigt, Marsikaner, was vielfach in dem falschen Sinne gedeutet worden ist, daß er ein Sproß der Marsergrafen gewesen sei, deren Geschlecht Oderisius entstammte⁶. Von Leos Familie ist nur sein Onkel bekannt, Johannes, von 1073—1086 Bischof von Sora⁷, und aus dieser Beziehung ergibt sich ein bisher noch nicht beachteter Beitrag zu Leos Biographie. Denn dieser Bischof Johannes, der im Januar und September 1075 in seinem früheren Kloster zwei Kapellen weihte⁸, kann niemand anders sein als jener *Johannes Marsicanae dudum ecclesiae*

¹ Kehr, *IP. VIII*, 151 Nr. *132; bis dahin hatte er dem Kolleg der 7 Pfalzdiakonen angehört, in das er 1059 aufgenommen war (vgl. Kehr, *IP. VIII*, 142 Nr. *93) und das er bei der Papstwahl in Terracina vertreten hatte, vgl. dazu Klewitz, Die Entstehung des Kardinalkollegiums in *Zs. d. Sav.-St. f. R.G.* 56, Kan. Abt. 25 (1936), 184.

² Kehr, *IP. VIII*, 151 Nr. *133.

³ Klewitz, Studien über die Wiederherstellung der römischen Kirche in Süditalien durch das Reformpapsttum in *Quell. u. Forsch. a. ital. Arch. u. Bibl.* 25 (1933 bis 1934), 127.

⁴ Auf der Synode klärten Abt Oderisius und der Bischof Wilhelm von Larino eine Streitfrage. Die Urkunde des Bischofs ist im Register des Petrus Diaconus erhalten (Bl. 234' Nr. 557, ungedruckt, vgl. Klewitz in *Quell. u. Forsch. a. ital. Arch. u. Bibl.* 24 [1932—33], 49), und es ist ihr zu entnehmen, wie stark Leo an der Tätigkeit des Abtes teil hatte. Es heißt nämlich: ... *presentia videlicet . . . fratris Leonis Marsicani, qui hoc memoratorium seu convenientiam inter nos factam ex iussione prefati Oderisii abbatis a nobis rogatus descripsit.*

⁵ Die Nachweise bei Manitius 3, 548.

⁶ Die Genealogie der Marsergrafen bietet am besten H. Müller, *Topographische und genealogische Untersuchungen zur Geschichte des Herzogtums Spoleto und der Sabina* von 800—1100 (Diss. Greifswald 1930) S. 70.

⁷ Kehr, *IP. VIII*, 101 Nr. *2.

⁸ *MG. SS. VII*, 726. 727. 728.

archipresbyter, nunc autem ultimus eiusdem sancti loci (Casinen.) famulus, der 1072 den *Cod. Casin.* 99 von einem Leo schreiben und zum Teil auch ausmalen ließ¹, so daß nichts näher liegt als die Annahme, daß es sein etwa sechsundzwanzigjähriger Neffe war, den er mit dieser Arbeit beauftragte. Der junge Mönch, dessen künstlerische Tätigkeit sich wahrscheinlich auch noch in einer anderen Handschrift dieser Zeit nachweisen läßt², gelangte also nicht unverdient zu dem schwierigen Amt des Klosterbibliothekars. Er gewann in ihm, mitten in einer Epoche größter geistiger und politisch-wirtschaftlicher Entfaltung seines Klosters, zugleich jenes Maß von Weiterfahrung, das ihn später für das erste der Kardinalbistümer befähigte³. Als größte Leistung seines Klosterlebens aber schrieb er im letzten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts die Geschichte Montecassinos von Benedikt bis Desiderius.

V.

Als Quellen für die Arbeit an Leo I standen ihm nach seiner eigenen Angabe neben einer Anzahl von *scriptiuncula* und den urkundlichen Zeugnissen des Klosterarchivs *Historia Langobardorum* und *Chronica imperatorum atque pontificum* zur Verfügung⁴; außer einem der sehr verbreiteten Kaiser- und Papstkataloge also ein Werk zur Langobardengeschichte, das von Wattenbach zu Unrecht als das des Paulus Diaconus angesprochen wurde⁵.

Denn die genaue Analyse von Leo I zeigt, daß darunter nichts anderes zu verstehen ist, als die im *Cod. Casin.* 175 erhaltene sog. *Chronica s. Benedicti*⁶, die für zahlreiche Nachrichten zur Kloster- und Langobardengeschichte des 9. Jahrhunderts herangezogen wurde⁷.

¹ *Cod. Casin.* 99 Bl. 4, ed. *Bibl. Casin.* II, 397f.; D. M. Inguañez, *Codicum Casinensium manuscriptorum catalogus* I, 1 (1915), 99; vgl. dazu G. Ladner, Die ital. Malerei im 11. Jahrhundert im Jb. der kunsthist. Sammlungen in Wien, NF. 5 (1931), 39f.

² *Cod. Vat. lat.* 1202; vgl. Ladner S. 47f.

³ Über die Chronologie von Leos Kardinalat vgl. Smidt, Kehrfeestschrift S. 268 Anm. 1.

⁴ Bl. 87—87' (= MG. SS. VII, 575 mit den Lesarten g—l): *Mox itaque recensitis illis ipsis scriptiunculis, quae de eadem materia hac illacque inhonesto prorsus et vilissimo stilo digesta, quasi lineas quasdam et si fragiles opusculo isti apposui adhibitis nichilominus libris huic operi necessariis: historia videlicet Langobardorum, chronica quoque Romanorum imperatorum atque pontificum necnon et diligenter indagatis atque perspectis donationibus, privilegiis atque concessionibus tam pontificum Romanorum quamque diversorum imperatorum, regum, principum, ducum seu comitum ceterorumque virorum illustrium...* Der Text selbst erwähnt außerdem noch die Dialoge Gregors d. Großen und die *Vita s. Mauri* des Pseudo-Faustus, vgl. Bl. 92' (MG. SS. VII, 581).

⁵ MG. SS. VII, 559 Anm. 68.

⁶ *Saec. X in.*, alte Signatur 353; vgl. Inguañez, *Catalogus* I, 258ff. Zu benutzen ist die *Chronica* in der Ausgabe der MG. SS. rer. Langob. p. 467ff.

⁷ Vgl. dazu unten S. 450.

Auch der vom Chronisten benutzte Kaiser- und Papstkatalog ist falsch bestimmt worden. Holder-Egger nämlich hielt, einer Vermutung Duchesnes folgend, den Katalog der aus Montecassino stammenden Handschrift der Pariser Bibliothek Mazarin Nr. 364, s. XI dafür¹. Aber gerade die beiden Übereinstimmungen mit der Chronik, die Duchesne zu seiner Vermutung veranlaßten², fehlen im Text von Leo I³. Die Art, wie hier der Katalog benutzt wird, ist durch synchronistisches Interesse bestimmt. Die Regierungszeiten der einzelnen Äbte werden nicht nur in Beziehung gesetzt zu den Kaiser- und Papstjahren, sondern zugleich auch zu den Regierungszeiten der langobardischen Könige und Herzöge. Das Material dazu aber war in den Kaiser-, Papst- und Herzogslisten zu finden, die im *Cod. Casin.* 175 auf die *Chron. s. Benedicti* folgen⁴. Sie lieferten dem Chronisten den Grundstock für seine Angaben, die er in selbständiger Formulierung zusammenfügte und mitunter mit anderen Nachrichten ergänzte⁵. Auch annalistisches Gut hat er aus diesen Listen gewonnen⁶, und es kann kein Zweifel daran sein, daß jene Handschrift die einzige historiographische Quelle größeren Umfangs gewesen ist, die für Leo I benutzt wurde⁷.

Außer ihr erwähnt der Widmungsbrief an literarischen Hilfsmitteln noch *scriptiuncula*, und was darunter zu verstehen ist, lehrt die Betrachtung jener Stellen, für die Wattenbach das nach 976 entstandene *Chronicon Salernitanum* als die Quelle des Chronisten

¹ NA. 26 (1901), 548ff. Aus der genannten Handschrift abgeleitet ist die Berliner Hs. Lat. 4° Nr. 296, *saec.* XV, vgl. a. a. O. S. 547. Eine weitere, etwas abweichende Fassung desselben Kataloges enthält der *Cod. Vat. Urbin.* 585. Sie ist von Albers in der Röm. Quartalschrift 15 (1901), 103ff. herausgegeben und wird von ihm auf einen Schüler des Leo selbst zurückgeführt.

² Duchesne, *Lib. pontif.* II p. XVII Anm. 3 hatte nur die Gattung des von Leo benutzten Kataloges bestimmen wollen, ohne die genannte Hs. zu kennen.

³ Bl. 125' (= *MG. SS. VII*, 618 mit Lesart *q*); *MG. SS. VII*, 615 mit Lesart *h*.

⁴ *MG. SS. rer. Langob. p.* 480ff., der Papstkatalog teilweise auch bei Duchesne, *Liber pontificalis* II p. XVI.

⁵ Man vergleiche:

Leo Bl. 91' (= *MG. SS. VII*, 580)
(*Benedictus*) *claruit autem temporibus imperatorum
Justini senioris et Justiniani, cuius scilicet imperii
anno XIV, a dominica vero passione anno quin-
gentesimo nono iuxta diligentissimam supputa-
tionem defunctus est. Romanorum vero pontificum
Johannis primi et quarti Felicis, quem sanctus papa
Gregorius atavum suum fuisse testatur; Theoderico
apud Italiam Arriano regnante.*

Cod. Casin. 175 (*MG. SS. rer. Langob.* p. 487)

Temporibus Justinii imperatoris maioris et Justiniani fuit sanctus Benedictus sub Johanne papa. Eodem tempore Theodericus rex in Italia praefuit.

⁶ So geht die Angabe Bl. 106' (= *MG. SS. VII*, 596): *Huius anno tertio Siciliam ingressi sunt Saraceni anno inc. 820* zurück auf die Notiz zu Michael (820—829) im *Casin.* 175 (*MG. SS. rer. Langob. p.* 486): *Michael alter ann. 9. Saraceni Cretam et Siciliam ingressi sunt.*

⁷ Vgl. dazu auch unten S. 450.

angeführt hat ¹. Es handelt sich dabei zunächst um die Erzählung, wie Paulus Diaconus von Karl d. Großen des Hochverrats überführt, seiner geistigen Bedeutung wegen wieder begnadigt wurde ².

Ihr sagenhafter Charakter ist früh erkannt worden ³, und deshalb geht es nicht an, das *Chronicon Salernitanum* für die »einzige Quelle dieser ganzen Geschichte« zu halten ⁴. Denn der Salernitaner Chronist, der mehr als 150 Jahre nach dem Tode der beiden Helden seiner Sage schrieb, hat sie nicht erfunden, sondern ist nur der erste uns bekannte Gestalter des Stoffes, dessen Quellen man nirgends anders als in Montecassino zu suchen haben wird ⁵.

Es gelingt auch, ihnen wenigstens mittelbar näher zu kommen. Denn der Mönch von Salerno hat Cassineser Überlieferung gekannt ⁶, und so könnte jener Sage ebenfalls eine autochthone Cassineser Tradition zugrunde liegen, die auch in Leos Bericht übergegangen wäre, wodurch die nicht einmal allzu genaue Übereinstimmung der Texte hervorgerufen wäre.

Während nämlich der Salernitaner nur von einem Palast weiß, den Arichis in Salerno bauen und mit den Versen des Paulus schmücken ließ, berichtet Leo, der *Chronica s. Benedicti* folgend, von Palastbauten in Salerno und Benevent ⁷, und ebenso deuten die genauen Angaben

¹ Wattenbach, *MG. SS. VII*, 560 mit Anm. 75. Über das *Chron. Salernitanum* vgl. Wattenbach, *Geschichtsquellen* 17, 484; Manitius 2, 198ff. und die dort verzeichnete Literatur.

² Bl. 102 (= *MG. SS. VII*, 591); die entsprechende Stelle im *Chron. Salernit. c. 9* (*MG. SS. III*, 476).

³ Bethmann, *Archiv* 10, 268. Mit guten Gründen wollte F. Dahn, *Lombardische Studien*, I. Paulus diaconus (1876) S. 22 statt von »Volkssage« (wie Bethmann) lieber von Klosterdichtung sprechen. A. Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands* 2 (1912), 163ff. ist in seiner Charakteristik des Paulus auf diese Erzählung gar nicht eingegangen.

⁴ Bethmann a. a. O.; schon Dahn a. a. O. scheint Zweifel an dieser Ansicht gehabt zu haben.

⁵ Vgl. dazu die oben Anm. 3 angeführte Ansicht Dahns.

⁶ So kannte er (vgl. *MG. SS. III*, 489) nicht nur die auch im *Cod. Casin.* 175, aber erst von einer Hand des 11. Jahrhunderts überlieferte Grabschrift Hilderichs für Paulus Diaconus (vgl. Migne CLXXIII, 1019; vgl. dazu K. Neff, *Die Gedichte des Paulus Diaconus*. Kritische und erklärende Ausgabe in Quell. u. Unters. zur lat. Philologie d. M.A.s ed. L. Traube 3, 4 (1908), 150), sondern auch die beiden falschen Kaiserbriefe (*MG. SS. III*, 488), die sich ebenfalls im *Cod. Casin.* 175 finden, vgl. *Archiv* 12, 506, von wo sie auch in die Caveser Gesetzhandschrift übergegangen sind. — Hilderich war Abt von Montecassino und gilt als Schüler des Paulus. Petrus Diaconus erwähnt ihn im *Liber de viris ill. c. 9* (Migne CLXXIII, 1019), wo unter seinen Werken aber nicht seine *Ars grammatica* genannt wird, die der *Cod. Casin.* 299 saec. IX von Hilderich überliefert, vgl. Inguañez, *Catalogus* II, 121. Über ihn im übrigen Manitius I, 259f. und neuerdings D. A. Lentini, *Ilderico e la sua grammatica, contenuta nel codice Casin.* 299 im *Bull. dell' Istit. stor. ital.* 47 (1932), 167ff.

⁷ *MG. SS. III*, 489; Bl. 103 (= *MG. SS. VII*, 591) nach *MG. SS. rer. Langob.* p. 487.

von Paulus' Notarberuf¹, seinem Verbannungsort, den Tremiti-Inseln, und seiner Grabstätte bei Leo darauf hin, daß das *Chron. Salernitanum* zum mindesten nicht seine einzige Quelle gewesen ist.

In der Tat erweisen die beiden anderen von Wattenbach erwähnten Fälle mit Sicherheit, daß Leo und dem *Chronicon* eine gemeinsame Quelle vorgelegen hat. Wiederum handelt es sich um Ereignisse, die aufs engste mit dem Montecassineser Klosterleben verbunden sind, die Mönchswerdung des Pippin-Sohnes Karlmann und die an ihn knüpfenden Legenden, sowie die Erzählung von dem Eintritt des Langobardenherzogs Ratchis ins Kloster und die Gründung des Nonnenklosters Plumbariola durch seine Gemahlin und Tochter².

Schon Bethmann und Waitz haben hier mit Recht nicht das *Chronicon*, sondern die sog. *Continuatio Casinensis* des Paulus Diaconus für die Grundlage von Leos Darstellung gehalten. Sie steht anonym auf Bl. 105' und Bl. 106 des *Cod. Vat. lat. 5001*, der einzigen Handschrift, in der das Werk des Salernitaners überliefert ist, und gibt als Auszug aus den Viten der Päpste Zacharias und Stephan eine kurze Geschichte der langobardischen Könige von Liudprand bis Desiderius³. Nur die Begründung des von Montecassino abhängigen Klosters Plumbariola und die Sendung von Karlmanns Leiche nach Montecassino sind selbständig. Gerade diese Stellen sind beim Salernitaner fortgelassen, und schon aus diesem Grunde kann er nicht als Leos einzige Quelle gelten. Wohl aber muß er, wie ein Textvergleich zeigt, die gleiche oder doch eine sehr ähnliche Quelle gehabt haben, deren Spuren sich auch sonst in der Montecassineser Überlieferung nachweisen lassen, und die bis ins 9. Jahrhundert hinaufreichen. Denn schon im *Cod. Casin. 175* findet sich über Karlmann und die Gründung von Plumbariola ein Nachtrag⁴.

Materialien von der Art dieser *Continuatio* also haben zu Leos *scriptiuncula* gehört und sie lehren, daß die Schriftlichkeit der historischen Tradition einer Klostergeschichte nicht nur auf die einheitlich geformten literarischen Werke beschränkt geblieben ist, sondern daß manches lose Pergamentblatt und mancher kurze Kodex-Nachtrag von der Vergangenheit gekündet hat und den großen, literarisch durchgeformten Werken für viele Abschnitte zugrunde liegt, deren Quellen die moderne Kritik nicht mehr feststellen kann, weil jene Blätter inzwischen verworfen worden sind.

¹ Er ist von der älteren Forschung einfach bestritten worden, vgl. Bethmann, Archiv 10, 256; Dahn S. 11f.; A. Chroust, Untersuchungen über die langobardischen Königs- und Herzogsurkunden (Graz 1888) S. 51 Anm. 2. Bethmann, Archiv 10, 251 Anm. 1 bezeichnet diese Angabe als das einzige, was Leo eigen bleibt.

² Bl. 96' (= MG. SS. VII, 584); Bl. 98' (= MG. SS. VII, 585), vgl. MG. SS. VII, 560 Anm. 75.

³ Bethmann, Archiv 10, 372; Waitz, MG. SS. rer. Langob. p. 199 Anm. 1.

⁴ MG. SS. rer. Langob. p. 487.

VI.

Wie aber steht es um das Verhältniß der Chronik zu dem historiographischen Schrifttum Montecassinis, das von allgemeinerer Bedeutung war als jene *scriptiuncula* und die *Chronica s. Benedicti*? Aus Paulus Diaconus hat Wattenbach in der ganzen Chronik nur sechs Zitate der Langobardengeschichte nachweisen können¹. Von ihnen stehen jedoch drei unter den Nachträgen der *Chron. s. Benedicti* im *Cod. Casin.* 175 und sind von dort in Leos Werk übernommen²; ein viertes ist erst in Leo II ergänzt³, so daß für Leo I nur zwei geringe Anlehnungen übrigbleiben. Die eine betrifft eigentlich nur eine Jahreszahl, die andere nennt die Namen von Paulus' Eltern⁴. Was darüber hinausgeht, gründet sich auf des Paulus übrige Werke⁵.

Von ihnen erwähnt Leo die Versinschriften für die Schloßbauten des Arichis in Salerno und Benevent, die sich in Montecassineser Überlieferung nicht mehr finden⁶; ferner die *Historia Romana*, von der es heute ebenfalls keine Handschrift mehr in Montecassino gibt⁷. Im *Cod. Casin.* 175 aber fand Leo sowohl die *Expositio super regulam s. Benedicti*⁸, wie auch den *Hymnus de singulis beati Benedicti miraculis*⁹, deren Erwähnung erneut die sorgsame Benutzung dieser Handschrift und ihre Bedeutung für den Geschichtsschreiber erkennen läßt. Ferner bietet Leo von dem Gedicht Karls des Großen an Petrus Pisanus und Paulus die auf diesen bezügliche Hälfte in der ältesten uns er-

¹ Wattenbach, *MG. SS. VII*, 559 Anm. 68.

² Bl. 90' (= *MG. SS. VII*, 579), dazu Wattenbachs Anm. 4, in der er selbst schon für diese Stelle die Herkunft aus dem *Cod. Casin.* 175 andeutete; Bl. 93 (= *MG. SS. VII*, 581) = *MG. SS. rer. Langob.* p. 479; Bl. 94' (= *MG. SS. VII*, 582) = *MG. SS. rer. Langob.* p. 481.

³ Bl. 155' (= *MG. SS. VII*, 657).

⁴ Bl. 92 (= *MG. SS. VII*, 580); Bl. 102 (*MG. SS. VII*, 591).

⁵ Vgl. Bethmann, *Archiv* 10, 251 Anm. 1.

⁶ Sie sind jedoch nicht verloren, wie Bethmann, *Archiv* 10, 292 irrtümlich gemeint hatte, sondern man hat unter den von Leo Bl. 103' (= *MG. SS. VII*, 592) erwähnten Versen die von Neff S. 14 ff. als *Titulus I* aus dem *Harleianus* 3685 edierten Inschriften zu verstehen, bei deren Besprechung Neff jedoch nur die Zitate des *Chron. Salernitanum* c. 37 (*MG. SS. III*, 489) und des Petrus Diaconus im *Liber de viris ill.* c. 8 (Migne CLXXIII, 1016 ff.) erwähnt.

⁷ Bethmann, *Archiv* 10, 310. 318; vgl. auch die Übersicht in Waitz' Ausgabe *MG. SS. rer. Langob.* p. 28 ff.

⁸ *Ed. Bibliotheca Casinensis IV, Florilegium* p. 1—179; auch gesondert erschienen zur 1400-Jahrfeier des Geburtstages des heiligen Benedikt unter dem Titel: *Pauli Warnefridi diaconi Casinensis in sanctam regulam commentarium monachi archi-coenobii Casinensis nunc primum ediderunt (Typis abbatae Montis Casini 1880)* mit einer Vorrede des D. Luigi Tosti. Weitere bibliographische Angaben bei Manitius 1, 263; die Frage, wieweit dieser Kommentar Paulus wirklich zugehört (vgl. Hauck 2, 165 Anm. 4), können wir hier beiseite lassen.

⁹ *Ed. MG. Poetae I*, 36; Neff S. 23 ff.

haltenen Überlieferung¹. Paulus' Antwort ist verloren, wird aber Leo noch in derselben Quelle vorgelegen haben, aus der er auch Karls Verse genommen hat. Die Langobardengeschichte hat Leo nur unter den auf Abt Theobalds Veranlassung entstandenen Kodices erwähnt², denn in seiner Aufzählung der Werke des Paulus ist der Passus: *Historiam quoque gentis suae, id est Langobardorum*³ Zusatz der Redaktionen 3 und 4, stammt also von Petrus⁴, und schließlich ist noch zu erwähnen, daß Leo II in die Aufzählung von Paulus' Werken noch den Abschnitt eingefügt hat: *necnon et universas fere annales computi lectiunculas rithmice composuit*⁵.

Gemeint ist damit das im Jahre 763 verfaßte und der Königtöchter Adelperga zur Förderung ihrer historischen Studien gewidmete Gedicht *A principio saeculorum*, das in einer aus Montecassino stammenden Madrider Handschrift steht, die aus der Zeit, vielleicht sogar von der Hand des Petrus Diaconus herrührt⁶. Es läßt sich also vermuten, daß die in Leo II durchgeführte Bearbeitung dazu dienen sollte, die Angaben der ersten Fassung (Leo I) unter Heranziehung neuer Hilfsmittel zu vervollständigen.

¹ Vers 17—26. Das ganze Gedicht *MG. Poetae* I, 69 und Neff S. 140ff. nach dem auf Petrus Diaconus zurückgehenden *Cod. Casin.* 257 (vgl. Caspar, Fälschungen S. 19 und Inguañez, *Catalogus* II, 68ff.). Warum Wattenbach, *MG. SS.* VII, 592 Lesart *g amor* in *honor* verbessert, ist nicht deutlich, vgl. Neff S. 141 Vers 23. Auch der Chronist von San Vincenzo hat ganz richtig aus dem *Monacensis amor* übernommen, vgl. die Ausgabe von Federici in *Fonti per la storia d'Italia* 1, 203, dessen Anm. deshalb gegenstandslos ist. Auch die von Hampe in einer Hs. des Brit. Museums *Add.* 28106 vol. II aufgefundenen Fragmente einer offenbar aus Stablo stammenden (vgl. Lehmann in Zentralblatt f. Bibliothekswesen 42 [1925], 605) Handschrift der 4. Redaktion (vgl. Smidt, Kehrfeestschrift S. 265 unter IV, 8 a) lesen wir noch den ursprünglichen Text *amor*, vgl. NA. 22 (1897), 241; ferner NA. 47 (1928) 279 Nr. 35.

² Bl. 161' (*MG. SS.* VII, 662). Dieser Kodex ist verloren, vgl. *MG. SS.* *rer. Langob.* p. 42.

³ *MG. SS.* VII, 591 Lesart *l*.

⁴ Vgl. oben S. 415.

⁵ Bl. 103 (= *MG. SS.* VII, 591). Die Stelle steht in sehr verwandter Formulierung auch in des Petrus Diaconus *Liber der viris ill.*, wo es c. 8 (Migne CLXXIII, 1018) heißt: *Universas etiam lectiunculas a principio mundi usque ad suam aetatem una cum annali computo rithmice composuit*.

⁶ So Neff S. 7 in den Vorbemerkungen zu seiner Edition des auch *MG. Poetae* I, 35 gedruckten Gedichtes. Neff gibt allerdings keine nähere Begründung dafür, warum die Handschrift von des Petrus Diaconus Hand sein soll. — Die Altersbestimmung dieser Handschrift — *Cod. Matriten.* A 16 —, die nicht in beneventanischer Schrift geschrieben ist, hat sehr geschwankt. Knust, *Archiv* 8, 768 setzte sie *saec. X* an (um 904, weil bis in dieses Jahr der in dieser Handschrift erhaltene *Ordo computus* reicht), doch Ewald in NA. 6, 285 hat diese Bestimmung als Irrtum zurückgewiesen und als Entstehungszeit der Handschrift *saec. XII* angenommen; vgl. auch Dümmler in NA. 4, 544, der ebenda S. 102 Knusts Angabe übernommen hatte und in seiner Paulus Diaconus-Ausgabe *MG. Poetae* I, 33 beide Angaben wiedergab. An der Richtigkeit derjenigen Ewalds wird jedoch nicht mehr gezweifelt, vgl. Manitius I, 710 Anm. 1.

Überraschenderweise gehörte dazu auch die *Historia Langobardorum Beneventanorum*¹, mit der der Langobarde Erchempert im 9. Jahrhundert das Werk des Paulus fortgesetzt hatte. Nur eine einzige Stelle läßt sich nennen, wo schon Leo I ein Zitat aus Erchempert aufweist, aber auch sie ist wörtlich aus den bereits häufiger genannten Nachträgen des *Cod. Casin.* 175 übernommen worden². Alle übrigen von Wattenbach festgestellten wörtlichen Erchempert-Zitate gehören erst dem Randglossen-Corpus von Leo II an³, eine Tatsache, die für die bei der Bearbeitung eingeschlagene Arbeitsmethode von entscheidender Bedeutung ist. Denn da das Zitat aus dem *Cod. Casin.* 175, mit dem die Ur-Fassung sich begnügte, das Werk des Erchempert ausdrücklich nannte, müssen es bestimmte Gründe gewesen sein, derentwegen jenes Werk erst bei der Redaktion von Leo II herangezogen wurde.

Sucht man nun diesen Gründen näherzukommen, so hat man zu beachten, daß Leo, seiner Quelle folgend, von *Erchempertus quidam grammaticus* sprach⁴. Beiden ist also nichts davon bekannt, daß dieser langobardische Historiker, der in der Geistesgeschichte seiner Zeit eine rühmliche Rolle gespielt hat, Cassineser Mönch war, und tatsächlich haben auch die Mitteilungen, die aus Erchempert selbst für seine Lebensgeschichte zu gewinnen sind, zu Zweifeln an seinem Cassineser Mönchtum Anlaß gegeben. Waitz drückte sich vorsichtig dahin aus, daß Erchempert, während Abt und Mönche von Cassino nach der Sarazenenzerstörung in Teano lebten, wohl in Capua sich aufgehalten habe, wo das Kloster Güter besaß⁵. Wattenbach nahm zu der Frage gar keine Stellung, aber auch nach ihm schrieb Erchempert in Capua⁶. Manitius dagegen sprach es deutlich aus, daß es zweifelhaft sei, ob Erchempert in der Stiftung des heiligen Benedikt Mönch gewesen ist⁷.

¹ MG. SS. rer. Langob. p. 231 ff.

² Vgl. MG. SS. VII, 560 Anm. 89. — Die Stelle lautet in Leo I (Bl. 99' = MG. SS. VII, 586 mit Lesarten *k—w*): De isto Arichis ita refert Herchempertus quidam grammaticus in historia quam de Langobardorum gente composuit. Hic Arichis intra moenia Beneventi templum domino opulentissimum ac decentissimum condidit, quod Graeco vocabulo ΑΓΗΑΝ ΣΩΦΗΑΝ, id est sanctam sapientiam, nominavit; ditatumque amplissimis praediis et variis opibus, ac sanctimonialium coenobium statuens, id sub iure beati B(enedicti) in monte Casino tradidit in perpetuo mansurum. Pari etiam modo in territorio Alifano idem Deo amabilis vir ecclesiam in honore domini Salvatoris construxit et puellare coenobium instituit atque ditioni sancti Vincentii martyris subdidit. Der Kursivdruck verdeutlicht die Übereinstimmung mit dem Nachtrag im *Cod. Casin.* 175 (MG. SS. rer. Langob. p. 488).

³ Vgl. MG. SS. VII, 560 Anm. 90.

⁴ Bl. 99' (= MG. SS. VII, 586 Lesart *n*), vgl. oben Anm. 2.

⁵ MG. SS. rer. Langob. p. 231.

⁶ Wattenbach, Geschichtsquellen I, 341; Caspar, Fälschungen S. 6 rechnet Erchempert unter die Cassineser Geschichtsschreiber.

⁷ Manitius I, 709.

Unter diesen Umständen fällt es besonders deutlich auf, daß des Chronisten quellenmäßig begründete Angabe von *Erchempertus quidam grammaticus* in Leo II zunächst in *monachus atque grammaticus* geändert wurde; doch auch diese Worte verschwanden wieder zugunsten von *domnus Erchempert*¹. Diese Angabe aber ergänzte ein neuer Abschnitt, in dem die Übertragung des jungen Erchempert an das Kloster durch seinen Vater Adelgarius — bei Erchempert selbst heißt er übrigens Adelgisus — berichtet wurde:

*Sub his diebus Adelgarius quidam nobilis obtulit beato Benedicto apud Teanum cum oblationibus Herchempertum filium suum docilis ingenii puerum*².

Wie sehr dieser Ergänzung die Tendenz innewohnte, den literarischen Ruhm des Klosters zu steigern, zeigt ihre Fortbildung im Schrifttum des Petrus Diaconus. Er übernahm nämlich nicht nur jenen Absatz über die Oblation in sein bekanntes Urkunden-Register³, sondern fügte auch seinem *Liber de viris ill.* folgendes Kapitel über Erchempert ein, wodurch dieser vollends zu einem Cassineser Geschichtsschreiber wurde:

*Erchempertus diaconus parvulus et ipse b. Benedicto oblatus de destructione et renovatione Casinensis coenobii necnon de Ismaelitarum incursione historiam necessariam satis composuit. Fuit vero tempore Ludowici imperatoris*⁴.

Aber Erchempert ist nicht der einzige, der durch die Zusätze von Leo II einen Platz in der Literaturgeschichte des Benedikt-Klosters gewann. Denn die als Hauptquelle des Chronisten angeführte *Historia Langobardorum* verwandelte sich bei der Bearbeitung in eine *Chronica Johannis abbatis, qui primum in Capua nova monasterium nostrum construxit*⁵. Damit blieb jedoch nach wie vor die *Chronica s. Benedicti* des *Cod. Casin.* 175 gemeint⁶, der auf dem ersten Blatt mit dem Bilde Johannes' I. (915–935) geschmückt ist, weil die Handschrift auf die Veranlassung dieses Abtes geschrieben wurde⁷. Der Änderung in

¹ Bl. 99' (= MG. SS. VII, 586 Lesarten *m* und *n*).

² Bl. 122' = Register Bl. 89 Nr. 200 *i* (vgl. unten S. 434 unter Nr. 41), dazu Wattenbachs Note MG. SS. VII, 613 Anm. 43.

³ Vgl. die vorige Anm.

⁴ Migne CLXXIII, 1023 c. 14; in der oben S. 428 Anm. 6 erwähnten Madrider Handschrift steht Bl. 48 das sog. *Martyrologium Bedae* mit der Bemerkung: *Et adverte prudens lector, quia hi versus quos obtulo in capite praenotatos inveneris ab Erchemperto monacho mon. s. Benedicti de castro Casino editi sunt*, vgl. Archiv 3, 768. Ein Beweis für das Cassineser Mönchtum des Erchempert ist das bei dem Alter der Handschrift natürlich nicht, viel eher ein Zeichen dafür, daß sie wirklich von Petri Hand stammt.

⁵ Bl. 87 (= *MG. SS. VII, 575).

⁶ Vgl. oben S. 423 f.

⁷ Abbildungen bei D. L. Tosti, *Storia di Montecassino* 1 (1842), 100 und Ladner, *Malerei* S. 97 Abb. 61. Eine farbige Reproduktion in der oben S. 427 Anm. 8 genannten Ausgabe von Paulus Diaconus' Kommentar zur Regel des heiligen Benedikt.

Leo II liegt also eine nachträgliche Verwechslung des Auftraggebers mit dem Autor zugrunde¹, der man schon fast nicht mehr den guten Glauben zubilligen kann. Ihre Folgen sind die gleichen gewesen wie bei der Ergänzung zur Persönlichkeit Erchemperts², insofern Petrus Diaconus auch an dem Abt Johannes nicht vorbeiging, sondern ihn ebenfalls mit einem — den Tatsachen nicht gerecht werdenden — Kapitel im *Liber de viris ill.* bedachte³. Doch diese Wirkungen der in Leo II durchgeführten Bearbeitung sind zunächst weniger auffällig als ihre Ursache, denn die bisher erwähnten Zusätze erwecken den Eindruck, daß sie die Überlieferung ihres eigenen Klosters sehr viel ehrgeiziger berücksichtigen als der ursprüngliche Text von Leo I.

VII.

Dieser Eindruck verstärkt sich, wenn man beginnt, ihn im Hinblick auf die wegen ihrer Zuverlässigkeit oft gerühmte archivalische Fundierung der Chronik zu überprüfen, deren Quellen fast alle noch erhalten sind⁴. Ihre Entwicklung von Redaktion zu Redaktion ist bisher niemals beachtet worden, und so ist es verborgen geblieben, daß Leo I und Leo II auch in der Verwertung des Materials aus dem Klosterarchiv einen grundlegenden Unterschied aufweisen. Im Leo I nämlich liegt der Nachdruck auf den Privilegien der Kaiser und Päpste sowie der langobardischen Fürsten von Capua-Benevent, deren Serien fast vollständig berücksichtigt sind⁵; Leo II dagegen bringt die Masse

¹ Vgl. Bethmann, Archiv 10, 394.

² Vgl. oben S. 430.

³ Migne CLXXIII, 1024 c. 15: *Johannes supradicti Casinensis coenobii abbas vir nobilis carne et spiritu: de persecutionibus eiusdem cenobii et de miraculis inibi factis chronicam succinctam, sed necessariam descripsit.*

⁴ Caspar, Fälschungen S. 9 Anm. 3.

⁵ Wir beschränken uns darauf, an dieser Stelle die in Leo I zitierten Kaiser- und Papsturkunden anzuführen, nämlich: *DKar.* 158 (Bl. 101 = *MG. SS.* VII, 589); *DKar.* 242 (Bl. 101 = S. 589); Mühlbacher² 1047 (Bl. 107 = S. 596); Mühlbacher² 1237 (Bl. 118 = S. 605); Hugo und Lothar, Schiaparelli Nr. 67 (Bl. 127 = S. 629); *DO.* I 396 (Bl. 134 = S. 631); *DO.* I 261 (Bl. 134 = S. 631); *DO.* II 254 a (Bl. 134 = S. 631); *DO.* III 56 (Bl. 137 = S. 637); *DO.* III 291 (Bl. 142 = S. 642); *DH.* II 287 (Bl. 144' = S. 647); *DH.* II 400 (Bl. 144 = S. 647); *DH.* II 482 (Bl. 154' = S. 657); Zacharias, Kehr *IP.* VIII, 121 Nr. † 22 (Bl. 94 = S. 582); Johannes VIII., S. 126 Nr. 37 (Bl. 119' = S. 602); Johannes IX., Kehr S. 127 Nr. 41 (Bl. 119 = S. 602); Sergius III., Kehr S. 127 Nr. 42 (Bl. 123' = S. 615); Marinus II., Kehr S. 128 Nr. 44 (Bl. 125' = S. 620); Marinus II., Kehr S. 128 Nr. 45 (Bl. 125' = S. 620); Agapit II., Kehr S. 129 Nr. 48 (Bl. 126' = S. 620); Johannes XII., Kehr S. 130 Nr. 49 (Bl. 130 = S. 628), vgl. dazu unten S. 441; Benedict VIII., Kehr S. 130 Nr. 50. 51 (Bl. 134' = S. 631. 628); Johannes XV., Kehr S. 131 Nr. 53 (Bl. 137 = S. 638); Benedict VIII., Kehr S. 132 Nr. 56 (Bl. 144 = S. 647); Benedict VIII., Kehr S. 133 Nr. 62 (Bl. 161 = S. 662); Benedict IX., Kehr S. 134 Nr. 64 (Bl. 174' = S. 673); Leo IX., Kehr S. 136 Nr. 70 (Bl. 185' = S. 683); Leo IX., Kehr S. 135 Nr. 65 (Bl. 185' = S. 684).

der Privaturkunden und erscheint damit gleichsam als die Vorstufe zu dem Urkunden-Register des Petrus Diaconus, der sich in seinem Vorwort ausdrücklich auf die Chronik als Hilfsmittel berufen hat¹.

Wie weitgehend er sich seiner bediente, ist jedoch aus der Ausgabe Wattenbachs nicht zu ersehen, da für sie nicht das Original des Registers zur Verfügung stand, sondern nur die unvollständigen Angaben in der Ausgabe des Angelo De Nuce und in den Werken des Erasmus Gattula². Infolgedessen bedarf es, um den Charakter der archivalischen Quellenverwertung von Leo II deutlich zu machen, einer genauen

Übersicht

der in Leo II genannten Urkunden und ihr Verhältnis zum Register des Petrus Diaconus³.

Chronik	Aussteller	Register	Druckort
1. Bl. 100 (S. 587)	Leo	Bl. 79' Nr. 176	Acc. S. 11
2. Bl. 101 (S. 585)	<i>Præceptio Caroli</i> ⁴	Bl. 37 Nr. 85	
3. Bl. 101 (S. 589)	Karl d. Gr.	Bl. 48' Nr. 109	DKar. 256 <i>spur.</i>
4. Bl. 102 (S. 590)	Hildebrand von Spoleto	Bl. 80 Nr. 177	Acc. S. 185
5. Bl. 102 (S. 590)	Wacco	fehlt ⁶	
6. Bl. 104' (S. 595)	Trasemundus	Bl. 83 Nr. 187	Acc. S. 30
7. Bl. 104' (S. 595)	Dachopertus	Bl. 85 Nr. 193	Acc. S. 31
8. Bl. 105' (S. 594)	Wacco	Bl. 81 Nr. 180	Acc. S. 20
9. Bl. 106 (S. 594)	Colo	Bl. 82 Nr. 184	Acc. S. 21
10. Bl. 106 (S. 594)	Maximus	Bl. 82' Nr. 185 ⁷	
11. Bl. 106 (S. 593)	Grimoald III.	Bl. 82 Nr. 181	Voigt Nr. 30; Poupardin Nr. 12

¹ Vgl. Smidt, Guido S. 300 Anm. 6; 308.

² *Chron. Mon. s. Benedicti Casinen. ed. Angelo De Nuce abb. Casin. (Parisii 1668 und Romae 1670); Erasmus Gattula, Historia abbatiae Casinensis (Venetiis 1733); Accessiones ad historiam abbatiae Casinensis (Venetiis 1733).*

³ Das Schema der Übersicht erklärt sich von selbst. In der Rubrik Druckort weisen *Acc.* und *Hist.* auf die oben in Anm. 2 genannten Werke Gattulas. Nur bei den Langobardenurkunden sind die Regestenwerke von K. Voigt, Beiträge zur Diplomatik der langobardischen Fürsten (Diss. Göttingen 1901) und R. Poupardin, *Étude sur les institutions politiques et administratives des principautés lombardes* (Paris 1907) zitiert.

⁴ Es handelt sich hier um das bekannte Schenkungsversprechen Karls d. Gr. an Hadrian I., das die Vita dieses Papstes überliefert (*Liber Pontificalis* ed. Duchesne I, 498).

⁵ Mit dieser Urkunde ist die im Register folgende (Bl. 80' Nr. 178) identisch.

⁶ Vgl. Wattenbach, *MG. SS. VII*, 590 Anm. 79.

⁷ Wattenbachs Angabe *MG. SS. VII*, 594 Anm. 1 ist irrtümlich, die Urkunde selbst, soweit ich sehe, ungedruckt.

Chronik	Aussteller	Register	Druckort
12. Bl. 106 (S. 594)	Grimoald III.	Bl. 82 Nr. 182	Voigt Nr. 31; Poupardin Nr. 13 Acc. S. 19
13. Bl. 106 (S. 594)	Wacco	Bl. 81 Nr. 179	
14. Bl. 106' (S. 595)	Arnipert	Bl. 83' Nr. 189 ¹	
15. Bl. 106' (S. 595)	Daniel	Bl. 84 Nr. 190	Acc. S. 28
16. Bl. 106' (S. 595)	Dachenaldus	Bl. 84 Nr. 192	Acc. S. 28
17. Bl. 106' (S. 595)	Rodegarius	Bl. 83' Nr. 188	
18. Bl. 107 (S. 596)	Rodegarius	Bl. 86 Nr. 198	Acc. S. 35 ²
19. Bl. 107 (S. 597)	Agenardus	Bl. 86 Nr. 199 Bl. 87 Nr. 199a	Acc. S. 36 ³ wörtliches Chronikregist
20. Bl. 107 (S. 597)	Maio	Bl. 86' Nr. 199, 2	wörtliches Chronikregist
21. Bl. 107 (S. 597)	Arnefrid	Bl. 87 Nr. 199b	wörtliches Chronikregist
22. Bl. 108 (S. 597)	Gontarius	fehlt 4	
23. Bl. 108 (S. 597)	Theodericus	Bl. 87 Nr. 199c	wörtliches ⁵ Chronikregist
24. Bl. 107 (S. 597)	Nicolaus I.	Bl. 3' Nr. 4	Kehr, <i>IP.</i> VIII 25 Nr. 33
25. Bl. 116 (S. 603)	Maurus	Bl. 87 Nr. 199d	wörtliches Chronikregist
26. Bl. 116 (S. 603)	Agelmundus	Bl. 87 Nr. 199e	wörtliches Chronikregist
27. Bl. 114 (S. 604)	Rodepertus	Bl. 87' Nr. 200a	wörtliches ⁶ Chronikregist
28. Bl. 114 (S. 603)	Maio	Bl. 87 Nr. 199f	wörtliches Chronikregist
29. Bl. 114 (S. 603)	Stephanus	Bl. 87 Nr. 199g	wörtliches Chronikregist
30. Bl. 116 (S. 604)	Leo	Bl. 87 Nr. 199i	wörtliches Chronikregist
31. Bl. 118 (S. 606)	Ludwig II.	Bl. 50' Nr. 113	Mühlbacher ² Nr. 1238
32. Bl. 119 (S. 607)	Besitz Barreas	Bl. 54' Nr. 121	aus <i>DO. I</i> 261

¹ Das Original dieser Urkunde ist noch erhalten und das älteste Privaturkunden-Original des Klosterarchives überhaupt. Sein Druck durch A. Gallo in *Bull. dell' Istit. stor. ital.* 44 (1929), 159 ff., wo in den Noten der Registertext berücksichtigt ist, bietet ein Beispiel für die Leichtfertigkeit, mit der Petrus die Urkundentexte behandelte; vgl. *NA.* 49 (1932), 751 Nr. 384.

² Mit dieser Urkunde ist die Bl. 86 Nr. 194 verzeichnete identisch.

³ Dieselbe Urkunde desselben Ausstellers findet sich — übrigens interpoliert — auch Bl. 173 Nr. 400.

⁴ Die von Wattenbach, *MG. SS.* VII, 597 Anm. 22 aus De Nuce übernommene Angabe, die entsprechende Urkunde befände sich unter Nr. 299 im Register (ebenso Caspar, *Fälschungen* S. 168 Anm. 7) ist falsch. An der angegebenen Stelle steht vielmehr die von Petrus in der Chronik-Fortsetzung lib. III c. 44 (S. 734) erwähnte, bei Gattula, *Acc.* S. 182 gedruckte Urkunde des Sanso.

⁵ Die entsprechende Urkunde findet sich erst Bl. 172' Nr. 398.

⁶ Im Register heißt der Aussteller Rodegarius.

Chronik	Aussteller	Register	Druckort
33. Bl. 119' (S. 608)	Ludwig II.	Bl. 50' Nr. 144	Mühlbacher ² Nr. 1262
34. Bl. 119' (S. 608)	Radelchis	Bl. 87 Nr. 200b	Poupardin Nr. 56
35. Bl. 119' (S. 608)	Aio	Bl. 89 Nr. 200c	Poupardin Nr. 67
36. Bl. 119' (S. 608)	Radelchis	Bl. 87 Nr. 200d	Poupardin Nr. 57
37. Bl. 121' (S. 610)	<i>Memoratorium Bertarii</i>	Bl. 89 Nr. 201 ¹	
38. Bl. 122 (S. 613)	Übertragung der <i>terra, quae nuncupatur Brezze</i>	Bl. 89' Nr. 201a	wörtliches ³ Chronikregist
39. Bl. 122 (S. 613)	Hermefridus	fehlt	
40. Bl. 122 (S. 613)	Ingus	Bl. 89' Nr. 201b	wörtliches ³ Chronikregist
41. Bl. 122' (S. 613)	Adelgarius	Bl. 89 Nr. 200i	wörtliches ⁴ Chronikregist
42. Bl. 123' (S. 615)	Symbaticius	Bl. 65 Nr. 136	<i>Hist.</i> S. 51
43. Bl. 123' (S. 616)	Waimar	Bl. 89' Nr. 204	
44. Bl. 124 (S. 616)	Waimar	Bl. 136' Nr. 310	
45. Bl. 125' (S. 619)	Johannes	Bl. 90' Nr. 206a	wörtliches Chronikregist
46. Bl. 126' (S. 620)	<i>de restitutione s. Sophiae</i>	Bl. 91 Nr. 207	
47. Bl. 127 (S. 621)	Athenulf III.	Bl. 91 Nr. 207	Voigt Nr. 137 Poupardin Nr. 90
48. Bl. 127 (S. 621)	Athenulf III.	Bl. 91 Nr. 208	Voigt Nr. 139 Poupardin Nr. 91
49. Bl. 127 (S. 621)	Agapit II.	Bl. 6 Nr. 10	Kehr, <i>IP.</i> VIII, 129 Nr. † 47
50. Bl. 129 (S. 622)	Landulf II.	Bl. 92 Nr. 210	Voigt Nr. 141 Poupardin Nr. 94
51. Bl. 129 (S. 622)	Landulf II.	Bl. 91' Nr. 209	Voigt Nr. 140 Poupardin Nr. 92
52. Bl. 129 (S. 622)	Leo	Bl. 92 Nr. 211	
53. Bl. 129 (S. 622)	Landulf II.	Bl. 94' Nr. 214a	Voigt Nr. 144 Poupardin Nr. 97
54. Bl. 129 (S. 622)	Johannes	Bl. 92 Nr. 211a	wörtliches Chronikregist

¹ Vgl. dazu E. Carusi, *Il Memoratorium dell' abate Bertario sui possessi Casinesi nell' Abruzzo Teatino in Casinensia* p. 97 ff.

² Während im Register der Name des Schenkenden fehlt, fügt die sonst gleichlautende Chronik-Notiz hinzu: *a quodam Castulo eiusdem loci habitatore.*

³ Die Urkunde dazu Bl. 136' Nr. 309.

⁴ Vgl. oben S. 430 mit Anm. 3.

Chronik	Austeller	Register	Druckort
55. Bl. 134 (S. 631)	Otto I.	Bl. 52' Nr. 118	DO. I. 262
56. Bl. 134 (S. 631)	Otto I.	Bl. 52 Nr. 117	DO. I. 360
57. Bl. 133 (S. 632)	Pandulf	fehlt	Voigt Nr. 166
58. Bl. 133 (S. 632)	Pandulf	Bl. 99' Nr. 223	Voigt Nr. 157 Poupardin Nr. 113 Voigt nach Nr. 96
59. Bl. 133 (S. 632)	Gisulf	Bl. 99' Nr. 224	
60. Bl. 133 (S. 632)	Borellus	Bl. 100 Nr. 225	
61. Bl. 134' (S. 632)	Josephus	Bl. 100' Nr. 226	
62. Bl. 135 (S. 632)	<i>virī Aquenses</i>	fehlt	
63. Bl. 135 (S. 632)	Hildebrand von Sora	Bl. 102 Nr. 229	
64. Bl. 135 (S. 632)	Pandulf und Landulf	Bl. 98' Nr. 221	Voigt Nr. 165 Poupardin Nr. 122
65. Bl. 135 (S. 632)	Rachis	Bl. 102' Nr. 229a	wörtliches Chronikregest
66. Bl. 135' (S. 633)	Grafenplacitum	Bl. 104' Nr. 233a	wörtliches Chronikregest
67. Bl. 135' (S. 633)	Sadelfrid	Bl. 104' Nr. 233c	wörtliches Chronikregest
68. Bl. 135' (S. 633)	Johannes und Bonucius	Bl. 102' Nr. 229c	wörtliches Chronikregest
69. Bl. 135' (S. 633)	Schenkung von Kir- chen im Gebiet von Limosano	Bl. 102' Nr. 229b ¹	
70. Bl. 136 (S. 633)	Guido	Bl. 104' Nr. 233d	wörtliches Chronikregest
71. Bl. 134' (S. 633)	<i>Gisepertus praepositus s. Sophiae</i>	fehlt	
72. Bl. 136' (S. 637)	Gisulfus	Bl. 106 Nr. 236	Acc. S. 84
73. Bl. 136' (S. 637)	Berteramus	Bl. 106 Nr. 238a ²	wörtliches Chronikregest
74. Bl. 136' (S. 637)	Petrus	Bl. 106' Nr. 237	
75. Bl. 136' (S. 637)	Temmarius	Bl. 107' Nr. 238	
76. Bl. 141' (S. 644)	Oderisius	Bl. 110 Nr. 244	

¹ Da das Regest in der Chronik mit dem des Registers nicht ganz wörtlich übereinstimmt, geben wir beide in genauem Zitat:

Chronik	Register
<i>Eodem modo oblatae sunt huic monasterio in Lumisano tres ecclesiae, id est s. Maria, s. Petrus et s. Benedictus in loco Maccla bona cum omnibus rebus et pertinentiis earundem ecclesiarum.</i>	<i>Berardus presbyter filius Tudre et Amicus presbyter et monachus filius Ursi habitantes infra finibus de Lumisano obtulerunt b. Benedicto III ecclesias in Lumisano, idest s. Petrus, s. Maria et s. Benedictus in loco Maccla bona cum omnibus rebus et pertinentiis earundem ecclesiarum.</i>

Dazu gehören die bisher — soweit ich sehe — ungedruckten Urkunden Bl. 135 Nr. 302: *Oblatio Amiconis presbyteri de s. Maria in Lumisano loco Maccla bona*; Bl. 135 Nr. 303: *Oblatio Berardi presbyteri et Amiconis presbyteri de s. Benedicto de Lumisano* und Bl. 135' Nr. 304: *Oblatio Richardi presbyteri de s. Petro ibidem*.

² Die Urkunde dazu Bl. 146 Nr. 335, ed. Gattula, Acc. S. 85.

Chronik	Aussteller	Register	Druckort
77. Bl. 143 (S. 644)	Hubert, Bischof von Fermo	fehlt	
78. Bl. 143 (S. 644)	Gaidesisius	Bl. 112' Nr. 248	
79. Bl. 143 (S. 644)	Landulf	Bl. 109' Nr. 243	
80. Bl. 143 (S. 644)	Transmundus	Bl. 111' Nr. 247	Hist. S. 196 ¹
81. Bl. 143 (S. 644)	Teuto	Bl. 113 Nr. 249	Hist. S. 203
82. Bl. 143 (S. 644)	Rainerius	Bl. 110' Nr. 243	Acc. S. 102
83. Bl. 143 (S. 644)	Rainerius	Bl. 111' Nr. 246	
84. Bl. 143 (S. 638)	Bürger von Terracina	Bl. 108 Nr. 241	Tosti I, 243
85. Bl. 143 (S. 645)	Franco	Bl. 145 Nr. 334	
86. Bl. 142 (S. 645)	Lupus	Bl. 105 Nr. 253	
87. Bl. 142 (S. 645)	Adam Salichus	Bl. 134' Nr. 300	
88. Bl. 144' (S. 648)	Pontius	fehlt	
89. Bl. 144' (S. 648)	Hubbertus und Amatus	Bl. 122' Nr. 268	Hist. S. 416
90. Bl. 144' (S. 647)	<i>consules Campaniae</i>	Bl. 124' Nr. 273	vgl. Arch. stor. Napol. 38 (1915), 685 Anm. 5
91. Bl. 144' (S. 648)	Saphirus	Bl. 141' Nr. 325	
92. Bl. 144' (S. 648)	Petrus und Martinus	Bl. 141 Nr. 324	
93. Bl. 144' (S. 649)	Faidolfus	Bl. 123 Nr. 270	
94. Bl. 144' (S. 649)	Oderisius	Bl. 144' Nr. 333	Hist. S. 327
95. Bl. 144' (S. 649)	Übertragung verschiedener Kirchen	Bl. 121' Nr. 266 Bl. 142 Nr. 326 Bl. 121 Nr. 264	
96. Bl. 145 (S. 649)	Albo	Bl. 120' Nr. 263	Acc. S. 108
97. Bl. 145 (S. 649)	Stephanus	Bl. 122 Nr. 267	
98. Bl. 160' (S. 661)	Heinrich II.	Bl. 129' Nr. 285	DH. II 465
99. Bl. 162' (S. 664)	Übertragung von S. Angelo in Morrone	Bl. 132 Nr. 292	
100. Bl. 162 (S. 664)	Hugo	Bl. 133 Nr. 296	
101. Bl. 162 (S. 664)	Lupus und Albertus	Bl. 128 Nr. 282	
102. Bl. 164 (S. 662)	Benedictus	Bl. 131' Nr. 290	
103. Bl. 162 (S. 664)	Leo	Bl. 129 Nr. 284	
104. Bl. 162 (S. 664)	Franco	Bl. 130' Nr. 288	
105. Bl. 169 (S. 665)	Raimburga	Bl. 128' Nr. 283	Acc. S. 129
106. Bl. 169 (S. 665)	Petrus von Sora	fehlt	
107. Bl. 170' (S. 670)	Alferius und Stephanus	Bl. 133 Nr. 297	
108. Bl. 175' (S. 673)	Nantarius	Bl. 166' Nr. 383	
109. Bl. 176 (S. 647)	Johannes	Bl. 168' Nr. 387	
110. Bl. 175' (S. 673)	Adelferius	Bl. 165' Nr. 381	
111. Bl. 175' (S. 674)	Petrus	Bl. 150 Nr. 344	
112. Bl. 175' (S. 674)	Rainaldus	Bl. 167' Nr. 386	
113. Bl. 175' (S. 674)	Stephanus	Bl. 143' Nr. 330	
114. Bl. 175' (S. 674)	Rainaldus	Bl. 165 Nr. 379	
115. Bl. 182 (S. 674)	Rolandinus	Bl. 164 Nr. 377	Acc. S. 145
116. Bl. 185' (S. 674)	Corbo	Bl. 163 Nr. 375	Acc. S. 146
117. Bl. 185' (S. 674)	Theodericus	Bl. 163' Nr. 376	Acc. S. 146

¹ Vgl. dazu Kehr, *IP. IV*, 314.

In unserer Übersicht ziehen sofort jene Fälle die Aufmerksamkeit auf sich, in denen die in Leo II zitierte Urkunde in völlig gleichlautender Regestenform ins Register übernommen ist ¹, eine Tatsache, die, bisher unbekannt ², für die Beurteilung von Leo II außerordentlich wichtig ist. Denn auch die von Petrus Diaconus herrührende letzte Redaktion der Chronik, der *Cod. 2 Wattenbachs* ³, ist in der gleichen Weise um solche im Register wiederholte Urkundenregesten vermehrt worden, und der so entstehende endgültige Text der Chronik wird vom Register im gleichen Zusammenhang gebracht, wie folgendes Beispiel zeigt:

MG. SS. VII, 643

(= Leo II Bl. 122)

Quidam etiam Ingius nomine de Benevento expeditionem Romae facturus, obtulit huic sancto cenobio res suas, id est curtem unam de loco qui dicitur Turri, aliam de loco qui dicitur Murece, aliam vero in loco Mattici cum universis finibus ac pertinentiis illarum.

Cod. 2

Sed et Walamir quidam eiusdem civitatis indigena se ipsum in hoc loco ad monachatum tradens, obtulit in ecclesia s. Benedicti de Benevento, quae dicitur ad xenodochium, cella huius cenobii, curtem unam magnam in finibus de Ariano, loco qui dicitur Tricium, cum omnibus ex integro pertinentiis curtis ipsius.

= Register Bl. 89' Nr. 201b.

Quidam etiam Ingius nomine de Benevento expeditionem Romae facturus, obtulit huic sancto cenobio de rebus suis curtes tres, unam de loco qui dicitur Turri, aliam de loco qui dicitur Murece, aliam vero in loco Mattici cum universis finibus ac pertinentiis illarum.

= Register Bl. 89' Nr. 201c.

Sed et Walamir quidam eiusdem civitatis indigena se ipsum in hoc loco ad monachatum tradens obtulit in ecclesia s. Benedicti de Benevento, quae dicitur ad xenodochium, cella huius cenobii, curtem unam magnam in finibus de Ariano, loco qui dicitur Tricium, cum omnibus ex integro pertinentiis curtis ipsius.

Daraus ist zu folgern, daß die für die Gestaltung der in Leo II vorliegenden Bearbeitung maßgebenden Absichten von Petrus Diaconus weiterverfolgt wurden, so daß die Chronik erst in der Form, die er ihr selbst gegeben hat, zu dem vollkommenen Hilfsmittel für das Register geworden ist, als die er sie gerühmt hat. Doch auch

¹ Vgl. die obenstehende Übersicht unter den Nummern: 19. 20. 21. 23. 25—30. 38—41. 45. 65—68. 70. 73.

² Nur für die unter den Nummern 34 und 36 verzeichneten Judikate Radelchis' II. hatte Poupardin S. 85 bereits diese Feststellung gemacht, ohne daß er selbst oder andere ihr besondere Beachtung geschenkt hätten.

³ Über die Reihenfolge der verschiedenen Chronik-Redaktionen vgl. oben S. 419 Anm. 3.

damit sind die Gründe noch nicht festgestellt, denen die Fassung von Leo II ihre Entstehung verdankt, und deshalb muß ihre Analyse noch weiter getrieben werden.

VIII.

Sie bleibt im Zusammenhang der bereits gewonnenen Ergebnisse, denn sie führt auf die enge Beziehung zwischen Leo II und den Urkunden-Fälschungen des Petrus Diaconus, zu denen er sich, wie die grundlegenden Forschungen Caspars ergeben haben, mitunter durch Nachrichten der Chronik verleiten ließ, um verlorene Stücke des Klosterarchivs, die Leo noch hatte benutzen können, wieder zu ersetzen¹. Es ist jedoch bisher nicht aufgefallen, daß die den Fälschungen entsprechenden Abschnitte der Chronik erst in die Redaktion Leo II eingefügt sind.

Das erste Beispiel betrifft eine Urkunde Karls des Großen, durch die dem Kloster überall das seine Ländereien berührende Wasser mit beiden Ufern geschenkt wird². Nach Caspar liegt dieser Fälschung des Petrus eine Anregung durch den Chronisten zugrunde, der den Rechtsinhalt dieser Urkunde aus der großen, jetzt nur noch interpoliert erhaltenen Karlsurkunde von 787 wiedergeben habe³, so daß also der Fälscher aus einer Urkunde zwei gemacht habe. Demgegenüber glaubten die Herausgeber der Diplome Karls des Großen schon in der Chronik zwei Urkunden zitiert zu finden⁴, und sie behalten mit dieser Auffassung recht. Denn der auf den Inhalt der Fälschung gehende Passus *necnon et universas aquas cum ripis utriusque partis, ubicumque fuissent terris huius monasterii iunctae*, ist erst ein Leo II-Zusatz⁵ und kehrt mit denselben Worten in den von Petrus erfundenen und Anastasius Bibliothecarius zugeschriebenen *Epitome chronicorum Casinensium* als einzige Karlsschenkung wieder⁶.

Von der gleichen Art ist das andere Beispiel, eine Urkunde Ludwigs II., die dem Abt Bertharius ein Pfalzgut bestätigt⁷. Auch hier

¹ Caspar, Echte und gefälschte Karolingerurkunden für Montecassino in NA. 33 (1908), 63; Fälschungen S. 157. 163.

² MG. DKar. spur. 256; dazu Caspar, Karolingerurkunden S. 57ff.

³ MG. DKar. 158.

⁴ Vgl. die Vorbemerkung zu DKar. spur. 256 und Caspar, Karolingerurkunden S. 58.

⁵ Bl. 101 (= MG. SS. VII, 589), vgl. oben S. 432 Nr. 3.

⁶ In der Urkunde (MG. DKar. 256) lautet der entsprechende Abschnitt: *ubicumque fuerit aqua coniuncta cum terris ipsius monasterii, eadem aqua cum alveo suo et cum ripis ex utrisque partibus . . . concessimus* und in den *Epitome* (Muratori, SS. rer. Ital. II a, 364): *omnes aquas cum ripis suis ex utraque parte ubicumque terris monasterii coniuncta fuissent*. Über die *Epitome* als Werk des Petrus vgl. Caspar, Fälschungen S. III f.

⁷ Mühlbacher² 1238; vgl. Caspar, Fälschungen S. 61.

entspricht der von Petrus hergestellten Fälschung ein Zusatz in der Chronik und eine Parallel-Erwähnung in den Epitome¹.

Ähnlich steht es um eine dritte Karolingerurkunde, die große Fälschung auf den Namen Ludwigs des Frommen. Bei ihr tritt nach Caspar »noch einmal recht deutlich zutage, daß es vielmehr Leos Notizen waren, an die sich der Fälscher vornehmlich hielt: im Eingang des falschen Diploms erwähnt der Kaiser die Aachener Synode von 817, weil Leo, wo er vom Ludovicianum spricht, ihrer gedenkt«². Aber das Ludovicianum ist erst in dem von Petrus redigierten *Cod. 2* erwähnt worden³, und nur die Nachricht über die Aachener Synode findet sich in Leo II⁴. Auch sie kehrt gleichlautend in den Epitome des Petrus Diaconus wieder, so daß zum dritten Male zwischen Leo II und der vielfältigen Fälschertätigkeit des Petrus ein bisher unbekannter Zusammenhang aufgedeckt wird, für dessen Erklärung die von Caspar geäußerte Ansicht nicht mehr ausreicht. Denn sie würde den Schluß erzwingen, daß der Chronist bei der ersten Fassung (Leo I) gerade solche Urkunden übersehen und deshalb erst bei der Bearbeitung (Leo II) nachgetragen hätte, die ein Menschenalter später wieder verloren waren, so daß die Fälscherkunst des Petrus Diaconus sie auf Grund der von Leo II gebotenen Regesten für das Klosterarchiv wiederherstellen mußte. Eine unwahrscheinliche Vorstellung!

Doch das Rätsel läßt sich lösen, wenn wir die Aufmerksamkeit zurücklenken auf die Übereinstimmung, die sich für die archivalische Fundierung der Chronik zwischen Leo II und dem von Petrus herührenden *Cod. 2* ergab⁵, zumal sie sich in der oben angeführten Bemerkung Caspars zu der gefälschten Urkunde Ludwigs des Frommen erneut bestätigt hat. Sie rückt die Notizen über die Petrus-Fälschungen in ein ganz anderes Licht und führt zu der Erkenntnis, daß sie ebenso wie die Fassung des *Cod. 2* nicht mehr von Leo, sondern nur von Petrus selbst herrühren kann. Die Ansicht Caspars: Petrus sei zu einigen seiner Fälschungen durch Regesten der Chronik angeregt worden, kehrt sich dahin um, daß er selbst jene Regesten nicht nur in die Epitome, sondern auch in die Chronik eingefügt hat, um seine Fälschungen durch die Autorität des Anastasius Bibliothecarius und des Leo Marsicanus zu sichern⁶.

¹ Bl. 118' (= MG. SS. VII, 606), vgl. oben S. 434 Nr. 33: *Tunc temporis idem Ludowicus b. Benedicto praeceptum fecit de una curte sua nomine Laianu in loco qui dicitur Turturritus et de s. Georgio cum omnibus rebus et pertinentiis eorum*. Das Regest der Epitome (Muratori, SS. rer. Ital. II a, 369) lautet: *Ad quem Casinensis archimandrita perveniens accepit ab eo curtem nomine Laianum et Turturitum ex integro*.

² Caspar, Karolingerurkunden S. 62.

³ MG. SS. VII, 592 mit Lesart *p*.

⁴ Bl. 104 (= MG. SS. VII, 592 mit Lesart *l*).

⁵ Vgl. oben S. 437.

⁶ Der Versuch von H. Zatschek, Zu Petrus Diaconus in NA. 47 (1928), 174ff..

In ähnlicher Weise ist der Fälscher auch bei den Papsturkunden verfahren. Schon die von Petrus herrührende große Fälschung des Zacharias-Privileges, mit der die älteste Cassineser Papsturkunde zerstört worden ist ¹, weist darauf hin. Denn sie enthält jene Grenzbeschreibung, die Leo aus einer Urkunde Gisulfs II. mitteilte. Sie schloß im Text von Leo I wirklich als Grenzbeschreibung, nachdem sie den Kreis ihrer Angaben zurückgeführt hatte *usque ad priores fines* ². In Leo II aber wurde hinzugefügt: *una cum omnibus castellis, vicis, domibus, ecclesiis, molendinis et aquis ceterisque omnibus, quae intra praedictos fines tunc temporis habebantur*, und dieser Passus kehrt wörtlich in der Zachariasfälschung wieder.

Neben ihr sind die beiden Mandate Agapits II. zu erwähnen, in denen den Fürsten Atenulf von Benevent und Landulf von Capua ihr Verhalten gegenüber den von Montecassino beanspruchten Klöstern von S. Sofia in Benevent und S. Benedetto in Capua vorgeschrieben wird ³. Beide Stücke sind noch von Jaffé-Loewenfeld als echt behandelt worden, obwohl schon die scharfe Kritik des alten Di Meo sie als Spuria erkannt hatte. Denn von den chronologischen Ungereimtheiten des Mandats an Atenulf abgesehen, spotten sie beide, wie Kehr hervorgehoben hat, so vollkommen dem Stil der päpstlichen Kanzlei, daß man sie ohne Bedenken dem Konto des Petrus gutschreiben darf, dessen Register ihre einzige Überlieferung bietet ⁴.

Immerhin läßt sich der Irrtum Jaffé-Loewenfelds wenigstens damit einigermaßen entschuldigen, daß die beiden Mandate bisher durch die Chronik des Leo, den Mabillon einen Autor *incorruptae fidei* genannt hat, mindestens sachlich beglaubigt schienen. Denn ihr Inhalt findet sich in der Chronik wiedergegeben, aber auch diese Abschnitte sind erst Zusatz in Leo II ⁵. Nach der Ansicht der älteren Forschung hätte man also abermals anzunehmen, daß Leo deshalb seinen ursprünglichen Text ergänzen mußte, weil er inzwischen Fälschungen aufgefunden hatte, mit denen Petrus Diaconus sein Register zieren konnte.

Noch aufschlußreicher ist eine andere Stelle der Chronik. Von Abt Aligern nämlich heißt es in dem Text von Leo I:

eine günstigere Beurteilung von Petrus' Zuverlässigkeit darauf zu gründen, daß er für das von ihm verfaßte große Privileg Lothars von 1137 (*MG. DL. III. 120*) die Chronik benutzt habe, verliert durch unseren Nachweis seine Grundlage.

¹ Kehr, *IP. VIII*, 121 Nr. †22 (*JE. †2281*).

² Bl. 94 ff. (= *MG. SS. VII*, 582), vgl. dazu Caspar, *Karolingerurkunden* S. 69 Anm. 1.

³ Kehr, *IP. VIII*, 128 Nr. †46, 129 Nr. †47 (*JL. 3634. 3664*).

⁴ Vgl. die Angaben bei Kehr a. a. O.

⁵ Bl. 126' (= *MG. SS. VII*, 620); Bl. 127 (= *MG. SS. VII*, 621), vgl. die Zitate bei Kehr a. a. O.

*Fuit autem temporibus. . . . Romanorum quoque pontificum Johannis quintidecimi et Johannis sextidecimi ac septimi Benedicti, a quibus videlicet omnibus diversis temporibus nichil negligens tam privilegia quam praecepta recepit*¹.

Und wenn man diese Angabe mit der folgenden zusammenhält:

*Hic itaque (Manso), cum a Johanne papa vicesimo privilegium iuxta solitum recepisset . . .*²,

dann läßt sich die falsche Ordnungszahl der drei gleichnamigen Päpste leicht erklären, denn die Nennung Johannes XX. an Stelle Johannes XV. macht es ganz unbezweifelbar, daß unter Johannes XV. ein anderer Papst gemeint ist, und die Angabe des Chronisten durch die Annahme eines fortlaufenden Irrtums korrigiert werden muß, durch den Johannes XII = XV, Johannes XIII = XVI und Johannes XV = XX wurde. Die Synchronologie mit den Äbten ergibt sich ohne Mühe: Aligern (949–986) erhielt Bestätigungsprivilegien von Johannes XII. (955–963), Johannes XIII. (965–972) und Benedict VII. (974–983), während unter Manso (986–996) das Kloster von Johannes XV. (985–996) privilegiert wurde. In welcher Form diese Urkunden Leo vorgelegen haben, entzieht sich der Erörterung bis auf die Feststellung, daß von Johannes XII. und Johannes XIII. Urkunden nicht mehr erhalten sind.

Um so mehr fällt es auf, daß derjenige, der die in der Ordnungszahl der Päpste fehlerhafte Angabe des Chronisten verbesserte, sie zugleich dahin erweiterte, daß Abt Aligern von fast allen Päpsten von Johannes XII. bis zu Johannes XV. *praecepta* empfangen habe:

*Fuit autem temporibus . . . Romanorum quoque pontificum a Johanne duodecimo usque ad Johannem quintumdecimum, a quibus fere omnibus diversis temporibus nichil negligens tam privilegia quam praecepta recepit*³,

so lautet die veränderte Angabe in Leo II. Die Päpste der angegebenen Spanne sind: Johannes XII. (955–964), Leo VIII. (963–965), Benedikt V. (964), Johannes XIII. (965–972), Benedikt VI. (972–974), Benedikt VII. (974–983), Johannes XIX. (983–984), Bonifatius VII. (974. 984–985), Johannes XV. (985–996). In der Montecassineser Überlieferung aber finden sich nur die beiden — schon in Leo I erwähnten — Urkunden Benedikts VII., je eine Urkunde Johannes XV. für Aligern und für Manso⁴ und noch eine dritte Urkunde Johannes XV., ebenfalls für Aligern, jedoch mit völlig unmöglicher Datierung, so daß

¹ Bl. 130 (= MG. SS. VII, 628).

² Bl. 137 (= MG. SS. VII, 638).

³ Bl. 130 (= MG. SS. VII, 628).

⁴ Kehr, IP. VIII, 130 Nr. 50. 51 (JL. 3790. 3791); 130 Nr. 52; 131 Nr. 53 (JL. 3836).

Kehr sie ihres Kontextes wegen, der mit der Vorurkunde Marinus II. übereinstimmt, Johannes XII. zugewiesen hat, während Caspar — übrigens zu Unrecht — solche »Rettungsversuche« hatte aufgeben wollen¹. In ähnlicher Weise läßt sich in der vierten Urkunde, die Petrus von Johannes XV. überliefert, und deren Chronologie nicht weniger verwirrt ist², ein Rest der in Leo I erwähnten Urkunde Johannes XIII. vermuten. Im ganzen also stimmt die zwar durch *vere* eingeschränkte Angabe des Zusatzes recht wenig mit der Überlieferung überein. Um sie überhaupt verständlich zu machen, bedarf es eines Blickes auf zwei Vorarbeiten, die sich von der Vorbereitung des Petrusregisters erhalten haben.

Es handelt sich dabei um zwei Pergamentrollen, die erst in jüngster Zeit durch Montecassinos gelehrten Archivar, D. Mauro Inguauez wieder ans Licht gebracht worden sind, und die je ein Urkundenverzeichnis enthalten, das ganz offensichtlich eine vorläufige Übersicht über die ins Register aufzunehmenden Stücke geben soll³. Miteinander verglichen, stellen sich beide Verzeichnisse als verschiedene Stufen der gleichen Arbeit dar, und ihre Analyse zeigt sie dem Register so nahe verwandt, daß sie nur von dessen Autor herrühren können. Die Möglichkeit nämlich, daß sie nach dem Register entstanden sein könnten, scheidet von vornherein aus, weil die Reihenfolge auf beiden Verzeichnissen nicht die des Registers ist; die andere Möglichkeit aber, daß es sich um fremde Vorarbeiten handelt, die Petrus nur benutzt hat, ist deshalb nicht denkbar, weil Urkunden genannt sind, die erst durch seine Fälschertätigkeit entstanden sind, von denen vorher niemand Kenntnis haben konnte.

Das erste Verzeichnis (V 1) ist eine aus mehreren, sehr breiten Pergamentblättern zusammengenähte Rolle, die zweispaltig beschrieben ist. Oben links beginnt die Liste der Papsturkunden, rechts die der Kaiserprivilegien. Auf jene folgen die Präzepte der langobardischen Fürsten, doch so, daß ein erheblicher Zwischenraum gelassen ist, der offenbar Nachtragungen dienen sollte. Das zweite Verzeichnis, von der gleichen Hand und in beneventanischer Schrift geschrieben wie das erste, ist ein ebenfalls aus mehreren Stücken zusammengefügter Pergamentstreifen. Er bot nur Raum für eine Spaltenkolonne, und da die innere Seite des Streifens nicht ausreichte, ist auch ein Teil der Rückseite beschrieben. Den Beginn machen auch hier die Papsturkunden, denen die der Kaiser folgen.

Eine in die Einzelheiten gehende Erörterung beider Verzeichnisse kann hier nicht gegeben werden, zumal ihrer Veröffentlichung, die

¹ Vgl. die Angaben bei Kehr, *IP. VIII*, 130 Nr. 49.

² Kehr, *IP. VIII*, 131 Nr. 54.

³ Von ihnen ist das eine, weiterhin als V 2 bezeichnete Verzeichnis schon in Bethmanns Hand gewesen, wie sich aus seiner Bemerkung *Archiv* 12, 512 ergibt.

sich D. Mauro Inguanez vorbehielt, nicht vorgegriffen werden soll. Wir beschränken uns deshalb auf die für unseren Zusammenhang wichtige, aus einer Untersuchung des Papsturkundenabschnittes der Verzeichnisse gewonnenen Feststellung, daß V 2 dem Register am nächsten steht. Seine 51 Nummern, bei denen eine Urkunde doppelt gezählt ist¹, umfassen die entsprechenden 50 Nummern des Registers mit geringen Ausnahmen bereits in der gleichen Reihenfolge². V 1 dagegen verzeichnet 54 Papsturkunden, von denen jedoch nur 39 in V 2 wiederkehren, und man wird annehmen dürfen, daß die 15 Urkunden, deren Regesten nur in V 1 genannt sind, niemals im Klosterarchiv vorhanden gewesen sind, sondern erst aus der Fälscherwerkstatt des Petrus hervorgehen sollten³. Denn weder im Register noch in der Chronik findet sich von ihnen eine unmittelbare Erwähnung, von einer einzigen Ausnahme abgesehen, bei der es sich um jenen Leo II-Zusatz handelt, der uns zu diesem Eingehen auf die beiden Registerverzeichnisse veranlaßt hat.

Auf V 1 nämlich finden sich für Aligern genannt eine Urkunde des durch einen Irrtum der Papstverzeichnisse entstandenen Papstes Bonus⁴, eine Johannes XII., zwei Benedikts VII., eine Johannes XIV. und drei Johannes XV. V 2 nennt dann wieder nur die Urkunden Benedikts VII. und Johannes XV., die sich im Register finden. Daß also die drei Urkunden für die kurze Zeit zwischen V 1 und V 2 wirklich vorhanden gewesen sind, wird niemand annehmen wollen. Im Gegenteil: es wird ganz klar, daß Petrus bestrebt gewesen ist, für die lange Abtszeit des Aligern den vorhandenen Bestand, oder sagen wir vorsichtiger, die vorhandene Kunde von Papsturkunden zu vermehren oder der vorhandenen Überlieferung anzugleichen. Aber die Schwierigkeiten scheinen zu groß gewesen zu sein, und so unterließ er die Ausführung des Vorhabens, wofür seine Angaben auf V 2 das Zeugnis sind, und beschränkte sich auf eine seltsame Vermehrung der Urkunden Johannes XV., obwohl nach Leo nur Abt Manso von diesem Papst ein Privileg erhalten hatte.

¹ Nämlich Kehr, *IP.* VIII, 135 Nr. 65 (JL. 4165).

² Ergänzend kann hinzugefügt werden, daß auch die Masse der Privaturkunden auf V 2 in der gleichen Reihenfolge geboten wird wie im Register. Aber auch in V 2 ist noch nicht das ganze Material erfaßt, so daß es, mit dem Register verglichen, eine große Lücke enthält.

³ Unter diesen beabsichtigten Fälschungen befindet sich auch die folgende: *Benedictus VIII. de s. Hierusalem*, womit das Kloster von S. Croce in Gerusalemme in Rom gemeint ist, das aber erst Leo IX. den Cassineser Mönchen überwies, vgl. Kehr, *IP.* VIII, 135 Nr. 65. Aber Petrus hat diese Schenkung schon in das Privileg Benedikts IX., vgl. Kehr, *IP.* VIII, 134 Nr. 64, hineininterpoliert und sich auf diese Weise gleichsam für die nicht ausgeführte Fälschung entschädigt.

⁴ Vgl. JL. I, 479; diesen Bonus hat Petrus auch in den Papstkatalog aufgenommen, der in dem von ihm herrührenden *Cod. Casin.* 257 erhalten ist (*ed. Bibl. Casinen.* V, 1, *Florilegium* p. 49), vgl. über diese Handschrift auch unten S. 446 Anm. 1.

Beide Verzeichnisse können also nicht in der Weise entstanden sein, daß Petrus die in der Chronik genannten Urkunden katalogmäßig hintereinander ordnete, zumal dieser Zweck schon mit einer Liste zu erreichen gewesen wäre. Vielmehr gehören beide Verzeichnisse mit den in den ursprünglichen Text und das Glossencorpus eingebauten Katalogen zu den Registervorbereitungen des Petrus und zeigen ein dauerndes Wachstum an Regesten, hinter dem die Überlieferung im Register schließlich zurückbleibt. Der Verdeutlichung dieser Zusammenhänge diene die folgende Übersicht über die päpstlichen Privilegien, die Abt Aligern während seiner 37jährigen Regierungszeit nach den verschiedenen Angaben erhalten haben soll.

Chronik		Petrus		Überlieferung
Leo I	Leo II	V 1	V 2	
Johannes XII.	Johannes XII.	Johannes XII.	—	Kehr, IP. VIII, 130 Nr. 49
	Leo VIII.	—	—	
	Benedikt V.	—	—	
Johannes XIII.	Johannes XIII.	—	—	vgl. oben S. 441
	Benedikt VI.	—	—	
Benedikt VII.	Benedikt VII.	Benedikt VII.	Benedikt VII.	Kehr, IP. VIII, 130 Nr. 50
Benedikt VII.	Benedikt VII.	Benedikt VII.	Benedikt VII.	Kehr, IP. VIII, 130 Nr. 51
	Johannes XIV.	Johannes XIV.	—	
		Bonus	—	
	Johannes XV.	Johannes XV.	Johannes XV.	Kehr, IP. VIII, 130 Nr. 52
		Johannes XV.	Johannes XV.	Kehr, IP. VIII, 131 Nr. 54

Es ergibt sich daraus, daß die in Leo II vorgenommene Änderung des ursprünglichen Textes nur von demjenigen herrühren kann, dessen Absicht, die für Aligern vorhandenen Papstprivilegien zu vermehren, auf V 1 sichtbar wird.

IX.

Damit ist das Problem gelöst, das die beiden Teile der Münchener Handschrift geboten haben. Die Verschiedenheit der in ihr vereinigten Chronikfassungen rührt davon her, daß Petrus Diaconus der Autor des Randglossencorpus des *Clm.* 4623 (Leo II) gewesen ist, während Leos Anteil sich auf den ursprünglichen Text der Handschrift (Leo I) als den Rest einer Reinschrift der bis zum Tode des Desiderius reichenden vollständigen Klosterchronik beschränkt. Dieses Ergebnis ordnet sich mühelos in das durch Smidts Forschungen gewonnene Bild. Die Zusätze von Leo II sind nichts anderes als der Beginn der

Arbeit des Petrus Diaconus für die späteren Redaktionen 2–4 der Chronik ¹.

Smidt selbst ist dieser Feststellung schon außerordentlich nahe gewesen, als er die auffallende Erscheinung besprach, daß der Bericht über die 1038 von Konrad II. vorgenommene Abtseinsetzung in den Redaktionen 2–4 von »Petrus im Sinne des gregorianischen Zeitalters umgestaltet« ist, daß aber die dort fehlenden Worte schon im *Clm.* 4623 mit anderer Tinte durchgestrichen sind, während die Abtwahl von 1022 bereits in den Zusätzen von Leo II entsprechend abgeändert ist ², ein Sachverhalt, der jetzt durch die Arbeit des Petrus am *Clm.* 4623 vollkommen aufgeklärt werden kann.

Daß sie nicht schon eher entdeckt worden ist, liegt, so möchten wir meinen, vornehmlich daran, daß die Gunst der Überlieferung, die es gestattete, im *Clm.* 4623 den Geschichtsschreiber bei seiner Arbeit zu beobachten, zwar oft gerühmt, aber niemals ausgenutzt worden ist. Denn Wattenbach hatte mit seinen wertvollen Bemerkungen über die Quellen der verschiedenen Fassungen und ihre Reihenfolge doch noch nicht die innere Entwicklung dieses Geschichtswerkes dargestellt. Für spätere Forschung aber hat die Vortrefflichkeit der im Jahre 1846 erschienenen Ausgabe seinem Text kanonische Geltung verschafft ³ und die Textgeschichte in dem Notenapparat verborgen, wo sie nur für die Jahrbücher des Deutschen Reiches von Breßlau und Steindorff — und denen, die ihnen folgten — im Hinblick auf den sachlichen Wert der voneinander abweichenden Nachrichten beachtet worden ist, ohne daß sie zur Beurteilung der historiographischen Methode des Chronisten verwertet worden wäre.

Ferner ist bei der Beurteilung der paläographischen Erscheinung des *Clm.* 4623 stets übersehen worden, daß die von Chroust so stark hervorgehobenen inneren Gründe, derentwegen die Glossen als Autographie des Leo anzusehen seien ⁴, durch kein anderes Argument gestützt werden als die auf den Herausgeber zurückgehende Behauptung, daß es sich um ein Autorenkonzept handle. Aber Wattenbach hat, obwohl er selbst den Text von Leo I auf drei Schreiberhände zurückführte ⁵, die Autorschaft Leos an dem Randglossencorpus mit keinem Worte bewiesen, sondern sich und allen, die ihm folgten, den Weg zu unseren Ergebnissen damit verbaut, daß er auf Grund der Randnoten die Handschrift für ein Konzept hielt, und wegen dieses Charakters der Handschrift die Zusätze auf den Chronisten selbst zurückführte. Gewiß: von Schreiberhand können die Zusätze und Korrekturen

¹ Vgl. oben S. 414 f.

² Vgl. Smidt, Kehrfechtschrift S. 276 mit Anm. 1 und 2.

³ Vgl. Breßlau, Geschichte der *Monumenta Germaniae Historica* in NA. 42 (1921), 300.

⁴ Vgl. oben S. 416.

⁵ Vgl. oben S. 415.

schwerlich stammen, aber war mit der Feststellung ihres autographen Charakters etwas darüber gesagt, wessen Autographie sie sind?

Daraus aber folgt, daß die auf dem Wege innerer Kritik gewonnene Gleichung Leo II = Petrus auch paläographisch aufgehen muß, unter der Voraussetzung, daß sichere Petrus-Autographie für einen Vergleich zur Verfügung stehen.

Sie läßt sich erfüllen, auch wenn die vier Kodices, die als Autographie des Petrus gelten, nicht als ausreichendes Vergleichsmaterial betrachtet werden können. Die beiden Handschriften nämlich, in denen die Mehrzahl von Petrus' literarischen Werken enthalten ist, sind in Minuskelschrift geschrieben ¹, die Petrus Diaconus in gleicher Weise beherrschte wie die Formen der beneventanischen Schreibweise ². In ihr sind das Register S. Placidi und das Urkundenregister ausgeführt, so daß sie für einen Vergleich mit den beneventanisch geschriebenen Randglossen in Frage kommen würden, wenn Caspars Ansicht über ihren autographen Charakter allgemein anerkannt wäre ³, und man nicht zu bedenken hätte, daß der streng gesetzmäßige Charakter der beneventanischen Schrift zum mindesten bei einer Reinschrift, wie es die beiden Registerbände sind, nicht den Raum für die individuelle Gestaltung läßt, die bei den Randglossen möglich war. Ein Vergleich käme deshalb in die doppelte Gefahr, Gleichheit der Hände festzustellen, wo es sich tatsächlich nur um Gemeinsamkeit der Schreibschule handelt, oder verschiedene Schreiber zu finden, wo ein einziger unter verschiedenen Bedingungen und zu verschiedenen Zwecken gearbeitet hat.

Um so erwünschter ist es, daß jetzt statt der genannten vier Handschriften die oben erörterten Urkundenverzeichnisse herangezogen werden können, die bei der Sammlung des Registermaterials angelegt wurden ⁴, und von denen kaum anzunehmen ist, daß Petrus sie von fremder Hand anfertigen ließ. Sie sind in enger und fast flüchtiger beneventanischer Schrift geschrieben, deren »umständliche Züge« ⁵ mit den gleichen Buchstabenformen und in dem gleichen Duktus vereinfacht sind wie die Schrift der Randglossen im *Clm.* 4623 ⁶.

¹ Es sind die *Codd. Casin.* 257 und 361, vgl. Caspar, Fälschungen S. 19f. und Inguanez, *Catalogus* II, 1, 68 ff.

² Vgl. Caspar, Fälschungen S. 20 Anm. 3. Allgemein zur Frage gleichzeitiger Verwendung beider Schriftarten Hessel in *Arch. UF.* 8 (1923), 24.

³ Caspar, Fälschungen S. 19f., dazu Sthamer in *Quell. u. Forsch. a. ital. Arch. u. Bibl.* 22 (1930), 24 Anm. 2, der mit Recht einen Beweis Caspars vermißt und auf Bethmanns entgegengesetzte Ansicht hinweist (*Archiv* 12, 511), die aber ebenso unbewiesen ist.

⁴ Vgl. oben S. 442 f.

⁵ Vgl. oben S. 416.

⁶ Auch aus Chrousts kurzer Analyse der Glossenschrift kann ein Argument für die Gleichung Leo II = Petrus gewonnen werden. Denn Chroust hat in der Glossenschrift Verwendung von Minuskel-*d* festgestellt, eine Form, die im Text nicht vorkommt. Petrus aber beherrschte auch die Minuskelschrift, vgl. oben Anm. 3.

X.

Was die Arbeitsweise des Petrus Diaconus angeht, so liegt die Annahme am nächsten, daß er die Randglossen in ein Exemplar der vollständigen Leo-Chronik eingetragen hat. Sie trifft jedoch nicht zu; denn einmal erweckt der *Clm.* 4623, dessen Schlußblätter 186'—189' bereits von der Hand des Petrus stammen, da sie zu dem Glossencorpus gehören¹, nicht den Eindruck gewaltsamer Verstümmelung², und zum anderen stehen jener Annahme die Blätter 129'—130 entgegen.

Es ist das jene Stelle der Handschrift, die den Beginn der Abtszeit Aligerns, also — nach der späteren Einteilung — den Beginn des zweiten Buches zweimal bietet³. Der ursprüngliche Text enthielt auf Bl. 129' die Geschichte des Maielpotus in sechs später gelöschten Zeilen, begann dann mit der Regierung Aligerns, deren Erzählung schon am Schluß von Bl. 129', dem letzten Blatt der sechsten Lage, nach den ersten beiden Worten eines neuen Satzes (*Iam tamen*) abbricht. Mit je zwei diagonalen Strichen ist sie ungültig gemacht und wird auf Bl. 130, wo mit der neuen Lage auch ein neuer Schreiber beginnt, noch einmal geboten, und zwar reicht sie dort bis zur Mitte von Bl. 130' (*Iam tamen*).

An alledem wäre nichts Auffallendes, wenn nicht der erste weggestrichene Text sowohl auf Bl. 129 wie auf Bl. 129' bereits einige — allerdings nur sehr geringe — Zusätze aufwiese, die in der Wiederholung auf Bl. 130—130' innerhalb der Textschrift geboten werden. Hier finden sich am Rande sehr viel zahlreichere Zusätze, die den Inhalt der ursprünglichen Erzählung tiefgreifend verändern. Da sie aber, wie der Schriftbefund ergibt, von derselben Hand stammen, die die wenigen Zusätze auf Bl. 129—129' machte, kann der Neubeginn der Aligern-Erzählung nur von demjenigen veranlaßt sein, von dem die Zusätze herrühren. Das aber ist Petrus Diaconus, und daraus folgt, daß die Münchener Handschrift, wenigstens von Bl. 130 an, erst auf seine Veranlassung abgeschrieben worden ist, und zwar nachdem er bereits auf Bl. 129—129' einige Zusätze hinzugefügt hatte.

Sie sind nicht entfernt so umgestaltend wie die Änderungen an dem wiederholten Text und bieten so die Gewähr dafür, daß der folgende Text seine Vorlage so genau wiedergibt, um auch weiterhin noch als Leos Werk gelten zu können. Wäre die ursprüngliche Leo-Erzählung schon hier wesentlich verändert worden, dann würde die Fülle der Marginalien, die dieser Teil enthält, nicht nötig gewesen sein. Immerhin bleibt festzuhalten, daß der ursprüngliche Text des *Mona-censis*, wenigstens von Bl. 130 an, erst ein abgeleiteter ist. Ob das

¹ Vgl. oben S. 415ff.

² Vgl. Wattenbach, *MG. SS.* VII, 556.

³ Vgl. *MG. SS.* VII, 556 und 628 Lesart *b*.

gleiche auch für den ersten Teil der Handschrift (Bl. 85—129') gilt, läßt sich nicht mit Bestimmtheit sagen. Wohl aber gestatten zwei Beobachtungen, das Verhältnis beider Handschriftenteile näher zu umschreiben und damit zu erkennen, in welcher Weise die Entstehung der Marginalien zu denken ist.

Der geringe Einschub nämlich auf Bl. 129', der Bl. 130' im ursprünglichen Text wiederkehrt, nimmt Bezug auf Ergänzungen in vorausgehenden Abschnitten der Handschrift, kann also erst nach ihnen geschrieben sein. Demgegenüber steht ein Beispiel, aus dem hervorgeht, daß noch nicht der ganze erste Teil der Handschrift bearbeitet war, als Bl. 130ff. kopiert wurden. Denn auf Bl. 129 hat Petrus an Stelle des abradierten sechszeiligen Maielpotus-Abschnittes des ursprünglichen Textes sehr umfassende Ergänzungen gegeben, die er am Rande von Bl. 130' fortführt. Diese Stelle fällt besonders auf, weil sie die einzige ist, bei der für einen das eigene Blatt überschreitenden Zusatz nicht die Nebenseite in Anspruch genommen wird. Obwohl sogar auf Bl. 129 selbst am Rande des durchgestrichenen Aligern-Abschnittes noch Raum genug gewesen wäre, muß der Leser jetzt zwei Seiten weiterblättern, um das Ende dieses Zusatzes zu finden. Das hat jedoch seinen einfachen Grund darin, daß ursprünglich dieser Abschnitt über die Wahl des Aligern ein selbständiger Zusatz war, der in den Text auf Bl. 130' eingefügt werden sollte. Erst später ist er dem Maielpotus-Abschnitt angehängt worden, an dessen Schluß Bl. 129 deshalb ein überleitender Satz ergänzt worden ist, der die Existenz der auf Bl. 130' folgenden Erzählung aber bereits voraussetzt.

Die Arbeitsweise des Petrus hat man sich also in der Art vorzustellen, wie sie von Wattenbach für Leo angenommen worden zu sein scheint¹. Abschnittsweise folgte er der Arbeit des Schreibers mit seinen Korrekturen, ergänzte dann aber immer wieder von neuem die schon durchgesehenen Abschnitte. Es ist das die gleiche Methode, mit der er bei der Herstellung der folgenden Redaktionen verfahren sein muß. Ihre Verschiedenheit vom *Monacensis* setzt neue Handschriften voraus, deren Grundlage jedesmal der Text der jüngsten Redaktion gebildet hat. Nachdem sich uns bereits oben im Anschluß an die Ergebnisse Smidts die Münchener Handschrift als ein Konzept des Petrus für seine späteren Redaktionen herausgestellt hat², läßt sich jetzt ihr Charakter noch enger damit bezeichnen, daß uns in ihr die erste Arbeitshandschrift des Petrus entgegentritt.

Ihre große Bedeutung für die Erkenntnis der Entwicklung der Montecassineser Klosterchronik aber liegt darin, daß ihre Grundlage,

¹ MG. SS. VII, 556. Dennoch hat der bisherigen Forschung eine wirklich anschauliche Vorstellung von der Entstehung des *Clm.* 4623 gefehlt.

² Vgl. oben S. 444 f.

der von Leo hinterlassene ursprüngliche Text, wenigstens bis zum Jahre 1057, in ihr noch erhalten geblieben ist. Ohne den *Clm.* 4623 würde das Werk Leos von Ostia ebenso vollständig zerstört worden sein wie die Fortsetzung des Guido, deren die Urfassung erweiternde Bearbeitung von Petrus in der gleichen Weise durchgeführt worden sein muß, wie es das Randglossencorpus der Münchener Handschrift erkennen läßt, dessen in alle Einzelheiten dringende sachliche Analyse nur in einer Ausgabe jener Handschrift befriedigend gelöst werden könnte.

XI.

Trotzdem bleibt es an dieser Stelle noch übrig, wenigstens in Kürze die Folgen der petrinischen Bearbeitung des ursprünglichen Leo-Textes deutlich zu machen, zumal sie im Hinblick auf Erchempert und die *Chronica Iohannis abbatis* schon berührt worden sind ¹. Man sieht jetzt klar, daß die Zusätze von Leo II nicht die Quelle für den *Liber de viris illustribus* des Petrus Diaconus gewesen sind, sondern daß auch sie ihm nur dazu gedient haben, seine unrichtigen Angaben mit der Autorität des älteren Chronisten auszustatten. Erst Petrus hat mit Hilfe des Stifterbildes des *Cod. Casin.* 175 der anonymen *Chronica s. Benedicti* einen Cassineser Abt zum Verfasser gegeben; erst Petrus hat den Capuaner *grammaticus* in die Gemeinschaft der Cassineser Mönche aufgenommen ².

Damit erklärt es sich auch, daß Leo an Erchempersts Werk vorübergegangen ist, das man zu des Chronisten Zeit in Montecassino offenbar gar nicht besessen hat. Denn Erchempert hatte in Capua geschrieben, und hier in Capua ist dem *Cod. Casin.* 175 jene Erchempert-Stelle hinzugefügt worden, die den ältesten Rechtstitel Montecassinus betraf, und die für Leo zur Quelle seines einzigen Erchempert-Zitates wurde ³.

Die Langobardengeschichte des Erchempert ist nur in einer einzigen Handschrift überliefert, dem *Cod. Vat. lat.* 5001, der auch das *Chronicon Salernitanum* enthält ⁴. Die Handschrift ist eine Kopie des 13. oder 14. Jahrhunderts, geschrieben nach einer Vorlage, deren getreues Spiegelbild sie ist, und die — wie Bethmann nachwies ⁵ — aus Montecassino stammte. Den Beweis dafür, daß eine solche Handschrift in Petrus' Hand gewesen sein muß, liefert sein Irrtum auf Bl. 106', wo er aus der *Historia Erchemperti* eine Stelle zitiert, die beim Salernitaner Chronisten steht ⁶.

¹ Vgl. oben S. 430.

² Vgl. oben S. 431.

³ Vgl. oben S. 429 Anm. 2.

⁴ Zum *Cod. Vat. lat.* 5001 vgl. Pertz, Archiv 5, 131; Bethmann, Archiv 10, 471; 12, 247; ferner *MG. SS. rer. Langob.* p. 232 ff. 490.

⁵ Archiv 10, 372 f.

⁶ Vgl. Bethmann, Archiv 10, 372, wo dieser Irrtum natürlich auf Leo zurück-

Was den Grad der Benutzung angeht, so gehört Erchempert zu den wichtigsten literarischen Quellen des Petrus für die Zusätze. Er hat ihn so stark herangezogen, daß er mehrfach den klaren Aufbau von Leos Erzählung gesprengt hat. Denn obwohl Petrus seinem Vorgänger zuschreibt, die angebliche Chronik des Abtes Johannes *prae-**cipue* benutzt zu haben ¹, hat er häufig gerade Nachrichten, die Leo aus der *Chronica s. Benedicti* übernommen hatte, gestrichen, um sie durch Angaben Erchemperts zu ersetzen ². Aber er verknüpfte sie oft so wenig geschickt mit dem Text des Chronisten, daß grobe Fehler entstanden, die zu mancherlei Irrtümern in der Literatur geführt haben ³. So ist die Legation des Abtes Bassacius zu Ludwig II., die Leo den Tatsachen entsprechend dem Feldzug von 852 vorangehen ließ, von Petrus verdoppelt worden ⁴, wie auch sonst Leos Angaben über die süditalienischen Unternehmungen des unglücklichen Kaisers heillos verwirrt worden sind, weil Petrus sich nicht, wie Leo es getan hat, streng auf die Dinge beschränken wollte, die unmittelbar mit den *Gesta abbatum* im Zusammenhang standen.

Als Beleg für diese Feststellung genüge der Hinweis, daß erst auf Petrus die Erwähnung der beiden karolingischen Pacta zurückgeht,

geführt wird. Die betreffenden Stellen stehen in der Chronik *MG. SS. VII, 595* und im *Chron. Salernitanum MG. SS. III, 497*.

¹ Bl. 87 (*MG. SS. VII, 575*).

² Als Beispiel diene die folgende Stelle, bei der der Zusatz durch kursiven Druck, das Gestrichene durch eckige Klammer kenntlich gemacht ist: Bl. 112' (= *MG. SS. VII, 601*):

Chron. s. Benedicti c. 12 [Circa haec tempora Bassacius abbas rogatus a primatibus patriae Franciam adiit et Ludovicum gloriosum imperatorem]

Erchempert c. 19

Per idem tempus defuncto iam dicto Lothario penitusque regnum Francorum divisum est; nam ut supra diximus Ludovicus et Carlus germani ipsius Baioariam et Aquitaniam regebant. Primogenitus vero filius eius Ludovicus nomine est sortitus Italiam. Secundus Lotharius potitus est Aquis. Tertius autem Carlitus Saxoniam obtinuit. Huic igitur Ludovico admodum adolescenti ab afflictis varia peste Langobardis suppliciter suggestum est per venerabilem abbatem Bassacium ut ad [Italiam]

Erchempert c. 20

Chron. s. Benedicti c. 12 *has partes venire eosque a nefandorum Saracenorum devastatione eripere tantisque calamitatibus finem dignaretur imponere [obsecravit].*

³ Ein Beispiel dafür ist die Kontroverse zwischen E. Dümmler, *Jahrbücher des ostfränkischen Reiches* I, 307 Anm. 4 und L. M. Hartmann, *Geschichte Italiens* 3. 219 Anm. 14 einerseits und Mühlbacher ² 1131 b. 1154 c andererseits, ob die Kämpfe um Benevent und die Hinrichtung des Sarazenenhäuptlings Massar zum ersten Zuge Ludwigs II. ins Jahr 847/8 oder zum zweiten von 852 gehören. Sie ist auf Grund des ersten Leotextes in Mühlbachers Sinne für 852 zu entscheiden, so daß auch Traubes Ausführungen über die Chronologie der Äbte Bassacius und Bertharius (Abh. d. bayr. Akad. 1. Kl. 19. Bd. 2. Abt. 1891 S. 359f.) gegenstandslos sind.

⁴ Bl. 113' (= *MG. SS. VII, 601* mit Lesart a).

die Sichel zu der Annahme veranlaßten, daß Leo von Ostia jene Privilegiensammlung gekannt habe, für deren Autor er den Kardinal Deusdedit hielt, und aus der wenigstens für das Ludovicianum die ganze uns noch erhaltene Überlieferung stammt ¹. Auch die Legenden um Heinrich II. hat Petrus ergänzt, denn Leo kannte nur die wunderbare Heilung des Kaisers von seinem Steinleiden, die sich, von einer Erscheinung des heiligen Benedikt bewirkt, in Montecassino selbst zugetragen hatte ². Petrus aber fügte in den Zusätzen des *Clm.* 4623 die Erzählung von Heinrichs Josephs-Ehe hinzu ³, und im *Cod.* 3 kannte er auch das Wunder vom Merseburger Kelch ⁴.

Von nicht geringerem Interesse für die Beurteilung der beiden Autoren sind jene Stellen, bei denen Petrus den ursprünglichen Text durch Weglassungen geändert hat. Als Beispiel dazu diene die bisher noch niemals beachtete Angabe Leos, daß Abt Richer (1038–1055) sich nach Rom zu Papst Leo IX. begeben habe *et consecrationem ab illo et privilegium honorabiliter adeptus est. Namque usque ad illud tempus suam sacrationem distulerat* ⁵. Diese Vorgänge fallen in das Jahr 1050, in dem wir Richer auf der Synode zugegen finden, die Gerhard von Toul heilig sprach ⁶, und es kann kein Zweifel sein, daß auch Leos Nachricht über die verspätete Weihe Richers den Tatsachen entspricht. Sie erklärt sich mühelos aus der reformerischen Gesinnung dieses bayrischen Mönches, der in dem das Papsttum beherrschenden Geschlecht der Tusculaner nur die *maledicti* sehen konnte, als die es später den Reformern gegolten hat ⁷. Und aus diesem Grunde hatte er von Benedikt IX. die Weihe nicht entgegennehmen wollen. Petrus aber hat daran Anstoß genommen und nur den Privilegienempfang stehen gelassen; dafür aber schrieb er durch eine Interpolation in das Privileg Benedicts IX. diesem Papste die Weihe Richers zu ⁸. Rühmte er sich doch, selbst ein Tusculanersproß zu sein ⁹ und durfte deshalb die Verachtung der Reformen nicht teilen.

¹ Es handelt sich um die sog. *Praeceptio Caroli*, vgl. oben S. 432 unter Nr. 2, und das *Ludovicianum*, das — wie oben S. 439 erwähnt — erst in *Cod.* 2 hinzugefügt ist; vgl. dazu Th. Sichel, Das Privilegium Ottos I. für die Römische Kirche vom Jahre 962 (1903) S. 69ff. 79.

² Bl. 155' (= MG. SS. VII, 658).

³ Bl. 155' (= MG. SS. VII, 658 mit Lesart q).

⁴ Vgl. dazu den Exkurs XI von Breßlau in Hirsch-Breßlau, Jahrbücher Heinrichs II. 3, 359ff.; über die Zählung der Redaktionen Smidt, Kehrfeestschrift S. 271 und oben S. 419 Anm. 3.

⁵ Bl. 185' (= MG. SS. VII, 683).

⁶ JL. 4219.

⁷ Vgl. Kehr in NA. 46 (1926), 81ff.

⁸ Kehr, *IP.* VIII, 134 Nr. 64.

⁹ Caspar, Fälschungen S. 22f.

XII.

Wir kommen zum Schluß: Was von der Montecassineser Klosterchronik in der Fassung des *Clm.* 4623 als Anteil Leos von Ostia verloren geht, wird als Quelle für das Charakterbild des Petrus Diaconus wiedergewonnen. Das literarische Porträt dieses genialen Fälschers hat Caspar auf Grund seines hagiographischen Schrifttums und der damit verbundenen Fälschungssysteme in wesentlichen Zügen zu zeichnen versucht ¹. Aber wir möchten meinen, daß weder mit dem Bestreben, das eigene Kloster zu verherrlichen, noch mit dem Hinweis auf das nationale Italienertum, auf die Beziehung zur Antike und auf die Rolle, die das Kaisertum in den Werken des Fälschers spielt, seine Wesensart im Kerne getroffen ist ². Ihre Problematik, die auch mit dem Hinweis auf renaissancehafte Züge nicht umschrieben wird ³, scheint vielmehr an einer anderen Stelle zu liegen. Zu ihr vermag die Tatsache einen Zugang zu öffnen, daß Caspar nicht weniger als acht literarische Werke des Petrus festgestellt hat, die einen fingierten Autornamen tragen ⁴. Und von hier aus wird zu fragen sein, ob nicht alle geistigen Tendenzen, die sich aus dem Werk dieses seltsamen Mönches herausdeuten ließen, nicht auch nur Fiktionen sind und nicht unmittelbar als Beleg für eine geistige Haltung genommen werden dürfen.

So hat Petrus eine *Historia Romana* hinterlassen, von der gesagt worden ist, daß sie »für weite Zeitstrecken, in denen diesen Dingen sonst nur im Rahmen umfassender weltchronistischer Werke Beachtung geschenkt wird, einzig dasteht« ⁵. Untersucht man sie jedoch näher, was bisher noch niemals geschehen ist, dann erweist sich dieses Werk nur als ein ganz dürftiger Auszug aus der *Historia Romana* des Landulfus Sagax. Dieser Auszug ist vollkommen wörtlich, aber ganz außerordentlich verkürzt, und nur die Verkürzungen haben zuweilen zu geringen Abweichungen von der Vorlage geführt.

¹ Caspar, Fälschungen S. 196ff.

² Caspar, Fälschungen S. 200.

³ Caspar a. a. O., ferner Niese in HZs. 108 (1912), 481.

⁴ Es sind dies: *Epitome chronicorum Casim. auctore Anastasio bibliothecario. Vita s. Gebizonis auctore Paulo monacho. Acta s. Marci et ss. Nicandri et Marciani auctore Atenulfo archiep. Capuano. Acta ss. martirum Marci, Nicandri et Marciani auctore Salomone ep. Atinensi* (verloren). *Vita s. Martini abb. auctore Adelberto diac. Vita s. Martini abb. auctore Severo diac.* (verloren). *Passio b. martiris Placidi, discipuli b. patris Benedicti et fratrum eius Victorini, Eutichii ac sororis Flaviae virginis etc. auctore Gordiano. Vita s. Placidi auctore Stephano Anicien.* Nähere Ausführungen über diese Werke bei Caspar an den S. 282f. angegebenen Stellen.

⁵ *Historia Romana quam Petrus diaconus composuit* im *Cod. Vat. lat.* 2953. saec. XIII, ungedruckt, vgl. Caspar, Fälschungen S. 27 Anm. 7. Das oben angeführte Zitat ebenda S. 198f.

Es kann gern zugegeben werden, daß aus diesem Exzerpt auch ein gewisses Interesse an seinem Stoff hervorgeht. Aber man kann es ganz gewiß nicht einmal eine sachlich völlig wertlose Bearbeitung der römischen Geschichte in einem besonderen Werke nennen¹. Das Kennzeichen dieser Schrift ist vielmehr, daß Petrus sie als eigenes Werk bietet, obwohl sie nichts anderes ist als eine Sammlung aneinandergereiht, meist völlig wörtlicher Zitate aus dem Werke eines anderen, und in dem Willen zu solcher Täuschung, nicht in einem unmittelbaren Verhältnis zum Stoff sehen wir die Wurzel der *Historia Romana, quam Petrus diaconus composuit*.

Dieser Trieb zur Maske beherrscht auch seine Fälschungssysteme, die aus einer rein praktischen Zielsetzung allein nicht zu erklären wären. Ihnen ist künftig auch das kunstvolle System der verschiedenen Petrinischen Redaktionen der Montecassineser Klosterchronik hinzuzurechnen, die dadurch nichts von ihrer Bedeutung verliert. Denn es ist jetzt nicht nur möglich, durch die Wiederherstellung des ursprünglichen Textes der Münchener Handschrift einen wesentlichen Teil der wahren Leo-Chronik zurückzugewinnen, sondern die Randglossen gewähren auch für die Teile des Werkes, in denen der Anteil der beiden Autoren nicht mehr äußerlich sichtbar ist, einen Maßstab für die Beurteilung der Wirksamkeit des Petrus Diaconus.

¹ So vermutet es Caspar, Fälschungen S. 198f.